

12.02.09**Vk - In - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

**46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften****A. Problem und Ziel**

Die Zahl der Verkehrszeichen, die in Deutschland aufgestellt sind, ist nicht genau bekannt. Es besteht zwischen Bund und Ländern aber darin Konsens, dass zu viele Verkehrszeichen angeordnet wurden und auch noch werden. Diese übermäßige Beschilderung führt zu einer allgemeinen Überforderung der Verkehrsteilnehmer und trägt mit zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften bei. Zugleich wertet dies im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer die grundlegenden allgemeinen Verkehrsregeln ab und mindert deren Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise.

Die Anordnung von Verkehrszeichen obliegt den Straßenverkehrsbehörden der Länder. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die Verwaltungsvorschriften (VwV) legen dazu den Rechtsrahmen fest.

Bereits 1997 wurden in einem ersten Schritt zwei allgemeine Regelungen in die StVO eingestellt, die ausdrücklich den Grundsatz „nur so viele Verkehrszeichen wie nötig – so wenige Verkehrszeichen wie möglich“ enthalten. Die eine Regelung wendet sich an die Verkehrsteilnehmer, indem sie an die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO erinnert werden und ihnen gesagt wird, dass sie mit Verkehrszeichen nur dort rechnen können, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die andere Regelung wendet sich an die Straßenverkehrsbehörden, indem diesen im Rahmen ihrer Ermessensabwägung vorgegeben wird, Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo

dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Ziel der Änderungsverordnung ist es, in den Ländern den Abbau des „Schilderwaldes“ - und damit die Möglichkeiten zur Verbesserung der verbleibenden Beschilderung - voranzutreiben. Damit wird gleichzeitig und vorrangig die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO durch die Verkehrsteilnehmer eingefordert. Dies noch mehr als bisher im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer zu verankern, ist für die Sicherheit und Ordnung des heute massenhaften Straßenverkehrs, da die allgemeinen Verkehrsregeln an jedem Ort und in jeder Verkehrssituation gelten, zielführender als nur punktuell wirksame Verkehrszeichenregelungen.

Zusätzlich wird mit dieser Änderungsverordnung ein weiterer Beitrag zur Sicherheit des Fahrradverkehrs geleistet. Schon mit der sog. Fahrradnovelle von 1997 wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Sicherheit des Fahrradverkehrs umgesetzt. Die praktischen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass diese noch weiter verbessert werden können. Ziel der Änderungsverordnung ist daher die Straffung und Vereinfachung der Radverkehrsvorschriften. Darüber hinaus werden den zuständigen Behörden mehr Handlungsspielräume und eine größere Flexibilität für ihre Entscheidungen eingeräumt.

Für die Nutzung von Inline-Skates im öffentlichen Straßenraum existiert bislang keine eindeutige rechtliche Grundlage.

B. Lösung

In einem zweiten Schritt wird nun der Verkehrszeichenteil der StVO an die 1997 eingeführten allgemeinen Regelungen angepasst. Der Vorrang der allgemeinen Verkehrsregeln wird dabei auch durch die neue Präsentation der Verkehrszeichen und der mit ihnen verbunden besonderen Verkehrsregeln in den Anlagen deutlich. Dazu haben das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Vertreter der zuständigen Länderministerien in einer Arbeitsgruppe alle einschlägigen Vorschriften der StVO detailliert dahingehend überprüft, ob sie eine Tendenz zur „Überbeschilderung“ bewirken, sowie die besonderen Verkehrsregeln der Verkehrszeichen gestrafft, ohne deren hergebrachten Inhalt im Kern zu verändern, und die damit verbundenen Verhaltenspflichten der Verkehrsteilnehmer verdeutlicht. Mit der Änderungsverordnung wird damit eine

Entbürokratisierung und Deregulierung von besonderen Verkehrsregeln durch Verkehrszeichen gegenüber dem Verkehrsteilnehmer erreicht.

Durch die Straffung und Vereinfachung der StVO-Vorschriften wird den Straßenverkehrsbehörden der Länder die Entfernung von Verkehrszeichen erleichtert und die Anordnung neuer Verkehrszeichen, welche nicht wie beispielsweise die Fahrbahnmarkierungen, die Leitpfosten und die amtliche Wegweisung zur „Grundausstattung“ einer Straße gehören, erschwert. Sie wirken damit zukünftig noch besser einer inflationären Anordnung von Verkehrszeichen entgegen. Durch den Wegfall von bestimmten Verkehrszeichen und Anordnungsbestimmungen wird der „Schilderwald“ reduziert. Die Straßenverkehrsbehörden der Länder werden in die Lage versetzt, nur die zur Regelung des Straßenverkehrs objektiv erforderlichen Anordnungen von Verkehrszeichen zu treffen.

Durch eine Straffung und Vereinfachung der Radverkehrsvorschriften wird ferner den Planungs- und Straßenverkehrsbehörden ein größerer Handlungsspielraum bei der Anlage der Radverkehrsanlagen und der Anordnung der Benutzungspflicht durch Verkehrszeichen eingeräumt, benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen werden auf das Maß zurückgeführt, in dem deren Anordnung aus Verkehrssicherheitsgründen tatsächlich geboten ist, die Einsatzkriterien für die Öffnung von Einbahnstraßen für den gegengerichteten Radverkehr werden vereinfacht und die Verhaltensregeln in Fahrradstraßen „radverkehrsfreundlicher“ gestaltet.

Die Änderungsverordnung enthält ferner die Aufnahme besonderer Vorschriften für die Benutzer von Inline-Skates, §§ 24, 31 StVO. Durch Zuweisung von bestimmten Verkehrsflächen und Festlegung besondere Sorgfaltspflichten wird ein gefahrloses Miteinander von Inline-Skatern und anderen Verkehrsteilnehmern gewährleistet.

Die Bußgeldvorschriften werden an das geänderte Verhaltensrecht angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund und Ländern entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch den Wegfall von mehreren bestehenden Verkehrszeichen werden Kosten reduziert. Nachdem deren Aufstellung nicht mehr angeordnet werden kann, ist mit einer Kostenersparnis von in etwa 200 Euro pro Verkehrszeichen auszugehen. Dem steht die Einführung einiger neuer Verkehrszeichen gegenüber. Die Straßenverkehrsbehörden der Länder werden aber nicht verpflichtet, solche Anordnungen vorzunehmen; ihnen wird nur die Möglichkeit dazu eingeräumt. Eine Mehrbelastung der jeweiligen Straßenbaulastträger von ebenfalls in etwa 200 Euro pro Verkehrszeichen liegt damit in ihrer eigenen Verantwortung.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die Änderungsverordnung löst Vollzugaufwand bei den Ländern für die Überprüfung der bestehenden Beschilderung und den Abbau zu entfernender Verkehrszeichen sowie für die Anpassung der Tatbestandskataloge und der darauf basierenden EDV-Verfahren aus. Der komplette Abbau eines Verkehrszeichens kostet in etwa 40 Euro innerorts und 50 Euro außerorts. Dem steht ein dadurch verringerter Unterhaltungsaufwand am Verkehrszeichen selbst, aber auch zum Beispiel bei Mäharbeiten außerorts gegenüber. Da nicht bekannt ist, wie viele Verkehrszeichen in Deutschland aufgestellt sind und wie viele davon entfernt werden können, ist die Gesamtkostenersparnis nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

F. Bürokratiekosten

Durch diese Änderungsverordnung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

12.02.09

Vk - In - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 11. Februar 2009

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Peter Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

46. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thomas de Maizière

46. Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Auf Grund

- des § 5b Abs. 3 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz i. V. m. Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben c und f, Nr. 14, 18 und des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 5b Abs. 3 und § 6 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) und § 26a Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 5b, 15 in Verbindung mit Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Abs. 1 und 2a zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1
Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Benutzungs-

pflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ allein angezeigt ist. Radfahrer dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.“

2. In § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „verboten“ durch das Wort „angeordnet“ ersetzt.

4. § 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wer an einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug links vorbeifahren will, muss entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen; Satz 1 gilt nicht, wenn der Vorrang durch Verkehrszeichen (Zeichen 208, 308) anders geregelt ist.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt und die Wörter „sowie Kraftfahrzeuge“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Sind auf einer Fahrbahn für beide Richtungen insgesamt drei oder fünf Fahrstreifen durch Leitlinien (Zeichen 340) markiert, dann darf der mittlere Fahrstreifen nicht zum Überholen benutzt werden. Wer nach links abbiegen will, darf sich auf den mittleren Fahrstreifen einordnen.

(3b) Auf Fahrbahnen für beide Richtungen mit vier durch Leitlinien (Zeichen 340) markierten Fahrstreifen sind die beiden in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen aus-

schließlich dem Gegenverkehr vorbehalten; sie dürfen nicht zum Überholen benutzt werden. Dasselbe gilt auf sechsstreifigen Fahrbahnen für die drei in Fahrtrichtung linken Fahrstreifen.

(3c) Sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei oder mehr Fahrstreifen mit Zeichen 340 gekennzeichnet, dürfen Kraftfahrzeuge abweichend von dem Gebot, möglichst weit rechts zu fahren, den mittleren Fahrstreifen dort durchgängig befahren, wo - auch nur hin und wieder - rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt. Den linken Fahrstreifen dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie alle Kraftfahrzeuge mit Anhänger nur benutzen, wenn sie sich dort zum Zwecke des Linksabbiegens einordnen.“

6. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„7a Abgehende Fahrstreifen, Einfädelungstreifen und Ausfädelungstreifen

(1) Gehen Fahrstreifen, insbesondere auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, von der durchgehenden Fahrbahn ab, dürfen Abbieger vom Beginn einer breiten Leitlinie rechts von dieser schneller als auf der durchgehenden Fahrbahn fahren.

(2) Auf Autobahnen und anderen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften darf auf Einfädelungstreifen schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen.

(3) Auf Ausfädelungstreifen darf nicht schneller gefahren werden als auf den durchgehenden Fahrstreifen.“

7. Nach § 8 Abs. 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Ist an der Einmündung in einen Kreisverkehr Zeichen 215 (Kreisverkehr) unter dem Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) angeordnet, hat der Verkehr auf der Kreisfahrbahn Vorfahrt. Bei der Einfahrt in einen solchen Kreisverkehr ist die Be-

nutzung des Fahrtrichtungsanzeigers unzulässig.“

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- und Einmündungsbereich folgen.“

9. § 9 a wird aufgehoben.

10. In § 10 Satz 1 werden

- a) die Angabe „(Zeichen 242 und 243)“ durch die Angabe „(Zeichen 242.1 und 242.2)“ und
- b) die Angabe „(Zeichen 325/326)“ durch die Angabe „(Zeichen „325.1 und 325.2)“ ersetzt.

11 . § 12 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Halten ist unzulässig

- 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
- 2. im Bereich von scharfen Kurven,
- 3. auf Einfädelungstreifen und auf Ausfädelungstreifen,
- 4. auf Bahnübergängen,
- 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 lfd. Nr. 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen“

12. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird im Bereich eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (Zeichen 290.1 und 290.2) oder einer Parkraumbewirtschaftungszone (Zeichen 314.1 und 314.2) oder bei den Zeichen 314 oder 315 durch ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe (Bild 318) vorgeschrieben, ist das Halten und Parken nur erlaubt,

1. für die Zeit, die auf dem Zusatzzeichen angegeben ist, und
2. soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt.

Sind in einem eingeschränkten Haltverbot für eine Zone oder einer Parkraumbewirtschaftungszone Parkuhren oder Parkscheinautomaten aufgestellt, gelten deren Anordnungen. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Haltverbote und Parkverbote unberührt.“

13. In § 15a Abs. 1 wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ und

bb) die Angabe „(Zeichen 331)“ durch die Angabe „(Zeichen 331.1)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „Zusatzschild“ durch das Wort „Zusatzzeichen“ ersetzt

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Fahrzeugführer dürfen an Bahnübergängen Kraftfahrzeuge nicht überholen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. ein Pfeifsignal des herannahenden Zuges ertönt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat das rote Blinklicht oder das rote Lichtzeichen die Form eines Pfeiles, hat nur zu warten, wer in der Richtung des Pfeiles fahren will.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 3 bis 6.

16. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „unter 7 Jahren“ durch die Wörter „bis zum vollendeten siebten Lebensjahr“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.“

17. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht motorbetriebene Fortbewegungsmittel sind nicht Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung. Für den Verkehr mit diesen Fortbewegungsmitteln gelten die Vorschriften für den Fußgängerverkehr entsprechend.“

18. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Sport und Spiel

(1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.

(2) Durch das Zusatzzeichen



wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.“

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) das Wort „Verkehrsschildern“ durch das Wort „Verkehrszeichen“ ersetzt
und

bb) folgender Satz angefügt:

„Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.“

b) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Radfahrer haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Fahrzeugführer dürfen auf Fahrstreifen mit Dauerlichtzeichen nicht halten.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. Als Schilder stehen sie regelmäßig rechts. Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen, sind sie in der Regel über diesen angebracht.“

(3) Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen. Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind in der Regel unmittelbar unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht.

(4) Verkehrszeichen können auf einer weißen Trägertafel angebracht sein. Abweichend von den abgebildeten Verkehrszeichen können in Wechselverkehrszeichen die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein, wenn diese Zeichen nur durch Leuchten erzeugt werden.

(5) Auch Markierungen sind Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreihen, Markierungsleuchtknopfreihen oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. Leuchtknopfreihen gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind. Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungs-

knopfreiher ersetzt werden. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Abs. 1d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen lediglich dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen.

(6) Verkehrszeichen können an einem Fahrzeug angebracht sein. Sie gelten auch, während das Fahrzeug sich bewegt. Sie gehen den Anordnungen der ortsfest angebrachten Verkehrszeichen vor.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 7.

c) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satz werden das Wort „Verkehrsschildern“ durch das Wort „Verkehrszeichen“ und die Bildunterschrift „Radfahrer“ durch „Radverkehr“ ersetzt.

bb) Bei der Bildunterschrift „Viehtrieb, Tiere“ werden das Wort „Tiere“ und das Komma gestrichen.

cc) Folgendes Sinnbild wird angefügt:



Gespannfuhrwerke“

d) Nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Bei besonderen Gefahrenlagen können als Gefahrzeichen nach Anlage 1 auch die Sinnbilder „Viehtrieb“ und „Reiter“ und Sinnbilder mit folgender Bedeutung angeordnet werden:

Schnee- oder
Eisglätte

Steinschlag



Spitt, Schotter



Bewegliche Brücke



Ufer



Fußgängerüberweg



Amphibienwanderung

Unzureichendes
Lichtraumprofil

Flugbetrieb

“

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefahrzeichen mahnen zu erhöhter Aufmerksamkeit, insbesondere zur Verringerung der Geschwindigkeit im Hinblick auf eine Gefahrensituation (§ 3 Abs. 1).“

b) In den Absätzen 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Zusatzschild“ durch das Wort „Zusatzzeichen“ ersetzt.

c) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Gefahrzeichen ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt 1.

(7) Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang ergeben sich aus Anlage 1 Abschnitt 2.“

22. Die §§ 41 und 42 werden wie folgt gefasst:

„§ 41 Vorschriftzeichen

(1) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Gebote oder Verbote zu befolgen.

(2) Vorschriftzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.

§ 42 Richtzeichen

(1) Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat die durch Richtzeichen nach der Anlage 3 angeordneten Gebote oder Verbote zu befolgen.

(3) Richtzeichen stehen vorbehaltlich des Satzes 2 dort, wo oder von wo an die Anordnung zu befolgen ist. Soweit die Zeichen aus Gründen der Leichtigkeit oder der Sicherheit des Verkehrs in einer bestimmten Entfernung zum Beginn der Befolgungspflicht stehen, ist die Entfernung zu dem maßgeblichen Ort auf einem Zusatzzeichen angegeben.“

23. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verkehrseinrichtungen sind rot-weiß gestreifte Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen. Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. § 39 Abs. 1 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Verkehrseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 4. Die durch Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 Nr. 1 bis 7) gekennzeichneten Straßenflächen darf der Verkehrsteilnehmer nicht befahren.“

24. § 45 Abs. 3a wird aufgehoben.

25. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4b wird die Angabe „Zeichen 290 und 292“ durch die Angabe „Zeichen 290.1 und 290.2“ ersetzt.

b) Die Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Abs. 4) erlassen sind;“

26. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. das Benutzen mittlerer Fahrstreifen nach § 7 Abs. 3a Satz 1, das Benutzen linker Fahrstreifen nach § 7 Abs. 3b, Abs. 3c Satz 2 oder den Fahrstreifenwechsel nach § 7 Abs. 5,“

bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. das Verhalten auf Ausfädelungstreifen nach § 7a Abs. 3,“

cc) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1, 2 Satz 1, 4 oder 5“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1, 2 Satz 2 und Satz 3“ ersetzt.

dd) Die Nummer 9a wird gestrichen.

- ee) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1, 1a, 3, 3a Satz 1, Abs. 3b Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Abs. 4a bis 6“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 3a Satz 1, Abs. 3b Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Abs. 4a bis 6“ ersetzt.
- ff) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 4, 1a, Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 4, 1a, Abs. 2 oder 3 Satz 1 oder 2“ ersetzt.
- gg) In Nummer 26 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. entgegen § 41 Abs. 1 eine durch Vorschriftzeichen gegebene Anordnung der Anlage 2, Spalte 3, Gebot oder Verbot zur Vorranggewährung (lfd. 1), zur Vorfahrtgewährung (lfd. Nr. 2 bis 3.2), zur Vorranggewährung des Gegenverkehrs (lfd. Nr. 4), zur vorgeschriebenen Fahrtrichtung (lfd. Nr. 5 bis 9.1), zur vorgeschriebenen Vorbeifahrt (lfd. Nr. 10), , zur Haltestelle (lfd. 14), zum Taxenstand (lfd. 15), zu Sonderwegen (lfd. Nr. zu 16 -21, 23 und 25), zu Verkehrsverboten (lfd. Nr. 26, zu 36 bis 40, 41, 43, 44, 47,48), zu Streckenverboten (lfd. Nr. 49 bis 50, 52), zu Überholverboten (lfd. zu Nr. 53 und 54), zu Halt- und Parkverboten (lfd. Nr. 62 bis 64), zum Fußgängerüberweg (lfd. Nr. 66), zur Haltelinie (lfd. Nr. 67), zur Fahrbahnbegrenzung und Fahrstreifenbegrenzung (lfd. Nr.68 und 69), zu Pfeilmarkierungen (lfd. Nr. 70), zu Sperrflächen (lfd. Nr. 72), oder zur Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote (lfd. Nr. 73), nicht befolgt.“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 42 Abs. 2 eine durch Richtzeichen oder Markierung gegebene Anordnung der Anlage 3, Spalte 3, Gebot oder Verbot zur Vorfahrt (Ifd. Nr. 2, 2.1), zum Parken (Ifd. Nr. 7, 10 und Ifd. Nr. 22 Spalte 3 Nr. 3), zum verkehrsberuhigten Bereich (Ifd. Nr. 12), zum Tunnel (Ifd. Nr. 14), Nothalte- und Pannenbucht (Ifd. Nr. 15), zur Leitlinie (Ifd. Nr. 22 Spalte 3 Nr. 1 und 2) nicht befolgt.“

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 43 Abs. 2 und 3 Satz 2 durch Absperrgeräte abgesperrte Straßenflächen befährt oder“.

27. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Besondere Kostenregelung

Die Kosten der Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 trägt abweichend von § 5b Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes derjenige, der die Aufstellung dieser Zeichen beantragt hat.“

28. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 bis 16 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 17 wird neuer Absatz 3.
- c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Zusatzzeichen zu Zeichen 220 (Anlage 2 Ifd. Nr. 9.1), durch die nach den bis zum ...[Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] gel-

tenden Vorschriften der Fahrradverkehr in der Gegenrichtung zugelassen werden konnte, soweit in einer Einbahnstraße mit geringer Verkehrsbelastung die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Verkehrszeichen auf 30 km/h oder weniger beschränkt ist, bleiben bis zum 31. Dezember 2010 gültig.








- (5) Die bisherigen Zeichen 150, 153, 353, 380, 381, 388 bleiben bis zum ...
[Einsetzen 10 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung] gültig.“








29. Folgende Anlagen werden angefügt:







„Anlage 1
(zu § 40 Abs. 6 und 7)

Allgemeine und Besondere Gefahrzeichen




1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
Abschnitt 1 Allgemeine Gefahrzeichen (zu § 40 Abs. 6)		
1	Zeichen 101  Gefahrstelle	Ein Zusatzzeichen kann die Gefahr näher bezeichnen.
2	Zeichen 102  Kreuzung oder Einmündung	Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts.
3	Zeichen 103  Kurve	

4	<p>Zeichen 105</p>  <p>Doppelkurve</p>	
5	<p>Zeichen 108</p>  <p>Gefälle</p>	
6	<p>Zeichen 110</p>  <p>Steigung</p>	
7	<p>Zeichen 112</p>  <p>Unebene Fahrbahn</p>	
8	<p>Zeichen 114</p>  <p>Schleuder- oder Rutschgefahr</p>	Schleuder- oder Rutschgefahr bei Nässe oder Schmutz
9	<p>Zeichen 117</p>  <p>Seitenwind</p>	
10	<p>Zeichen 120</p>  <p>Verengte Fahrbahn</p>	





11	<p>Zeichen 121</p>  <p>Einseitig verengte Fahrbahn</p>	
12	<p>Zeichen 123</p>  <p>Arbeitsstelle</p>	
13	<p>Zeichen 124</p>  <p>Stau</p>	
14	<p>Zeichen 125</p>  <p>Gegenverkehr</p>	
15	<p>Zeichen 131</p>  <p>Lichtzeichenanlage</p>	
16	<p>Zeichen 133</p>  <p>Fußgänger</p>	
17	<p>Zeichen 136</p>  <p>Kinder</p>	



18	<p>Zeichen 138</p>  <p>Radfahrer</p>	
19	<p>Zeichen 142</p>  <p>Wildwechsel</p>	
<p>Abschnitt 2 Besondere Gefahrzeichen vor Übergängen von Schienenbahnen mit Vorrang (zu § 40 Abs. 7)</p>		
20	<p>Zeichen 151</p>  <p>Bahnübergang</p>	
21	<p>Zeichen 156</p>  <p>Bahnübergang mit dreistreifiger Bake</p>	<p>Bahnübergang mit dreistreifiger Bake etwa 240 m vor dem Bahnübergang.</p>
22	<p>Zeichen 159</p>  <p>Zweistreifige Bake</p>	<p>Zweistreifige Bake etwa 160 m vor dem Bahnübergang</p>
23	<p>Zeichen 162</p>  <p>Einstreifige Bake</p>	<p>Einstreifige Bake etwa 80 m vor dem Bahnübergang</p>

Vorschriftzeichen





1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
Abschnitt 1 Wartegebote und Haltgebote		
1	Zeichen 201  Andreaskreuz	Ge- oder Verbot 1. Fahrzeugführer müssen dem Schienenverkehr Vorrang gewähren. 2. Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. 3. Fahrzeugführer dürfen vor und hinter diesem Zeichen a) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311) bis zu je 5 m, b) außerhalb geschlossener Ortschaften bis zu je 50 m nicht parken. Erläuterung Das Zeichen (auch liegend) befindet sich vor dem Bahnübergang, und zwar in der Regel unmittelbar davor. Ein Blitzpfeil in der Mitte des Andreaskreuzes zeigt an, dass die Bahnstrecke eine Spannung führende Fahrleitung hat. Ein Zusatzzeichen mit schwarzem Pfeil zeigt an, dass das Andreaskreuz nur für den Straßenverkehr in Richtung dieses Pfeiles gilt.
2	Zeichen 205  Vorfahrt gewähren.	Ge- oder Verbot 1. Fahrzeugführer müssen Vorfahrt gewähren. 2. Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. Erläuterung Das Zeichen steht unmittelbar vor der Kreuzung oder Einmündung. Es kann durch dasselbe Zeichen mit Zusatzzeichen, das die Entfernung angibt, angekündigt sein.
2.1		Ge- oder Verbot Fahrzeugführer müssen Vorfahrt gewähren und dabei auf Radverkehr von links und rechts achten. Erläuterung Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 205.





2.2		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer müssen der Schienenbahn Vorfahrt gewähren.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 205.</p>
3	<p>Zeichen 206</p>  <p>Halt. Vorfahrt gewähren.</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugführer müssen anhalten und Vorfahrt gewähren. 2. Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor diesem Zeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird. <p>Erläuterung</p> <p>Ist keine Haltlinie (Zeichen 294) vorhanden, ist dort anzuhalten, wo die andere Straße zu übersehen ist.</p>
3.1		<p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen kündigt zusammen mit dem Zeichen 205 das Haltgebot in der angegebenen Entfernung an.</p>
3.2		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer müssen anhalten und Vorfahrt gewähren. Dabei müssen sie auf Radverkehr von links und rechts achten.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen steht über dem Zeichen 206.</p>
Zu 2 und 3		<p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen gibt zusammen mit den Zeichen 205 oder 206 den Verlauf der Vorfahrtstraße (abknickende Vorfahrt) bekannt.</p>
4	<p>Zeichen 208</p>  <p>Vorrang des Gegenverkehrs</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer haben dem Gegenverkehr Vorrang zu gewähren.</p>

Abschnitt 2 Vorgeschriebene Fahrtrichtungen		
zu 5 bis 7		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer müssen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung folgen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Andere als die dargestellten Fahrtrichtungen werden entsprechend vorgeschrieben.</p>
5	<p>Zeichen 209</p>  <p>Rechts</p>	
6	<p>Zeichen 211</p>  <p>Hier rechts</p>	
7	<p>Zeichen 214</p>  <p>Geradeaus oder rechts</p>	
8	<p>Zeichen 215</p>  <p>Kreisverkehr</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugführer müssen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung im Kreisverkehr rechts folgen. 2. Fahrzeugführer dürfen die Mittelinsel des Kreisverkehrs nicht überfahren. 3. Sie dürfen innerhalb des Kreisverkehrs auf der Fahrbahn nicht halten. <p>Erläuterung</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot zum Überfahren der Mittelinsel des Kreisverkehrs sind nur Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel und Fahrbahngrenzung überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>






9	<p style="text-align: center;">Zeichen 220</p>  <p style="text-align: center;">Einbahnstraße</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen die Einbahnstraße nur in Richtung des Pfeiles befahren.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen schreibt für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn die Fahrtrichtung vor.</p>
9.1		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer müssen beim Einbiegen und im Verlauf einer Einbahnstraße auf Radverkehr entgegen der Fahrtrichtung achten.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen zeigt an, dass Radverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist.</p>
Abschnitt 3 Vorgeschriebene Vorbeifahrt		
10	<p style="text-align: center;">Zeichen 222</p>  <p style="text-align: center;">Rechts vorbei</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer müssen der vorgeschriebenen Vorbeifahrt folgen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>„Links vorbei“ wird entsprechend vorgeschrieben.</p>
Abschnitt 4 Seitenstreifen als Fahrstreifen, Haltestellen und Taxenstände		
Zu 11 bis 13		<p>Erläuterung</p> <p>Wird das Zeichen 223.1, 223.2 oder 223.3 für eine Fahrbahn mit mehr als zwei Fahrstreifen angeordnet, zeigen die Zeichen die entsprechende Anzahl der Pfeile.</p>
11.1		<p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen 223.1 mit dem Zusatzzeichen kündigt die Aufhebung der Anordnung an.</p>







14	<p>Zeichen 224</p>  <p>Haltestelle</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen bis zu 15 m vor und hinter dem Zeichen nicht parken.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen kennzeichnet eine Haltestelle des Linienverkehrs und für Schulbusse. Das Zeichen mit dem Zusatzzeichen „Schulbus“ (Angabe der tageszeitlichen Benutzung) auf einer gemeinsamen weißen Trägerfläche kennzeichnet eine Haltestelle nur für Schulbusse.</p>
15	<p>Zeichen 229</p>  <p>Taxenstand</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen an Taxenständen nicht halten, ausgenommen sind betriebsbereite Taxen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Die Länge des Taxenstandes wird durch die Angabe der Zahl der vorgesehenen Taxen oder das am Anfang der Strecke aufgestellte Zeichen mit einem zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil und durch ein am Ende aufgestelltes Zeichen mit einem solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil oder durch eine Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote (Zeichen 299) gekennzeichnet.</p>
Abschnitt 5 Sonderwege		
16	<p>Zeichen 237</p>  <p>Radweg</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht). 2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. 3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Radverkehr anpassen.
17	<p>Zeichen 238</p>  <p>Reitweg</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reiter und Führer eines Pferdes dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den Reitweg benutzen (Reitwegbenutzungspflicht). 2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. 3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines Reitweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer auf Reiter Rücksicht nehmen und erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Reitverkehr anpassen.






18	<p>Zeichen 239</p>  <p>Gehweg</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Gehweg nur benutzen, soweit dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist. 2. Fahrzeugführer müssen in diesem Fall auf Fußgänger Rücksicht nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten. <p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen kennzeichnet einen Gehweg, wo eine Klärstellung notwendig ist.</p>
19	<p>Zeichen 240</p>  <p>Gemeinsamer Geh- und Radweg</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht). 2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. 3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer auf Fußgänger und Radfahrer Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls müssen alle die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.
20	<p>Zeichen 241</p>  <p>Getrennter Rad- und Gehweg</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Radfahrer dürfen nicht die Fahrbahn, sondern müssen den getrennten Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht). 2. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen. 3. Ist anderen Verkehrsteilnehmern durch Zusatzzeichen die Benutzung eines getrennten Geh- und Radweges erlaubt, müssen Fahrzeugführer auf Fußgänger und Radfahrer Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls müssen alle die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.
21	<p>Zeichen 242.1</p>  <p>Beginn eines Fußgängerbereichs</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Fußgängerbereich nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen angezeigt. 2. Fahrzeugführer müssen in diesem Fall auf Fußgänger Rücksicht nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Fußgänger dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.





22	<p>Zeichen 242.2</p>  <p>Ende eines Fußgängerbereichs</p>	
23	<p>Zeichen 244.1</p>  <p>Beginn einer Fahrradstraße</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Andere Fahrzeugführer dürfen Fahrradstraßen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen angezeigt. 2. Alle Fahrzeugführer dürfen nicht schneller als mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugführer die Geschwindigkeit weiter verringern. <p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das nebeneinander Fahren mit Fahrrädern ist erlaubt. 2. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnenbenutzung und über die Vorfahrt.
24	<p>Zeichen 244.2</p>  <p>Ende einer Fahrradstraße</p>	
25	<p>Zeichen 245</p>  <p>Bussonderfahrstreifen</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen auf Bussonderfahrstreifen mit anderen Fahrzeugen als mit Omnibussen des Linienverkehrs sowie den nach dem Personenbeförderungsrecht mit dem Schulbus-Schild zu kennzeichnenden Fahrzeugen des Schüler- und Behindertenverkehrs nicht fahren.</p> <p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit Krankenfahrzeugen, Taxen, Fahrrädern und Bussen im Gelegenheitsverkehr darf der Sonderfahrstreifen nur befahren werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist. 2. Taxen dürfen an Bushaltestellen (Zeichen 224) zum sofortigen Ein- und Aussteigen von Fahrgästen halten.






Abschnitt 6 Verkehrsverbote		
26		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Die nachfolgenden Zeichen 250 bis 261 (Verkehrsverbote) untersagen den Verkehr ganz oder teilweise mit dem jeweils in Spalte 2 angegebenen Inhalt.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Für die Zeichen 250 bis 259 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Verkehrszeichen gleicher Art mit Sinnbildern nach § 39 Abs. 7 können andere Verkehrsarten verboten werden. 2. Zwei der nachstehenden Verbote können auf einem Schild vereinigt sein.
27		<p>Erläuterung</p> <p>Ist auf einem Zusatzzeichen ein Gewicht, wie „7,5 t“, angegeben, gilt das Verbot nur, soweit das zulässige Gesamtgewicht dieser Verkehrsmittel die angegebene Grenze überschreitet.</p>
28	<p>Zeichen 250</p>  <p>Verbot für Fahrzeuge aller Art</p>	<p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Zeichen gilt nicht für Handfahrzeuge, abweichend von § 28 Abs. 2 auch nicht für Führer von Pferden sowie Treiber und Führer von Vieh. 2. Krafträder und Fahrräder dürfen geschoben werden.
29	<p>Zeichen 251</p>  <p>Verbot für Kraftwagen</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge</p>
30	<p>Zeichen 253</p>  <p>Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Verbot gilt für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.</p>





30.1		<p>Erläuterung</p> <p>1. Diese nur mit Zeichen 253 zulässige Kombination beschränkt das Verkehrsverbot auf den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t. Durchgangsverkehr liegt nicht vor, soweit die jeweilige Fahrt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dazu dient, ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen, b) dem Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in einem Gebiet innerhalb eines Umkreises von 75 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des zu Beginn einer Fahrt ersten Beladeortes des jeweiligen Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt), dient; dabei gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Gebietes liegt, zu dem Gebiet, oder c) mit in § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge bezeichneten Fahrzeugen durchgeführt wird. <p>2. Ausgenommen von dem Verkehrsverbot ist eine Fahrt, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 421, 442, 454 bis 459 oder Zeichen 460 und 466) durchgeführt wird, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.</p>
31	<p>Zeichen 254</p>  <p>Verbot für Fahrräder</p>	
32	<p>Zeichen 255</p>  <p>Verbot für Krafträder</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Verbot gilt für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas.</p>
33	<p>Zeichen 259</p>  <p>Verbot für Fußgänger</p>	
34	<p>Zeichen 260</p>  <p>Verbot für Kraftfahrzeuge</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Verbot gilt für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge.</p>





35	<p>Zeichen 261</p>  <p>Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern</p>	
zu Nr. 36 bis 40		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Die nachfolgenden Zeichen 262 bis 266 verbieten den Verkehr für Fahrzeuge, deren Maße oder Gewichte einschließlich Ladung eine auf dem jeweiligen Zeichen angegebene tatsächliche Grenze überschreitet.</p>
36	<p>Zeichen 262</p>  <p>Tatsächliches Gewicht</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Beschränkung durch Zeichen 262 gilt bei Zügen für das einzelne Fahrzeug, bei Sattelkraftfahrzeugen gesondert für die Sattelzugmaschine einschließlich Sattellast und für die tatsächlich vorhandenen Achslasten des Sattelanhängers.</p>
37	<p>Zeichen 263</p>  <p>Tatsächliche Achslast</p>	
38	<p>Zeichen 264</p>  <p>Tatsächliche Breite</p>	
39	<p>Zeichen 265</p>  <p>Tatsächliche Höhe</p>	
40	<p>Zeichen 266</p>  <p>Tatsächliche Länge</p>	








41	<p>Zeichen 267</p>  <p>Verbot der Einfahrt</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen nicht in die Straße einfahren.</p>
41.1		<p>Erläuterung</p> <p>Durch das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 267 ist die Einfahrt für den Radverkehr zugelassen.</p>
42	<p>Zeichen 268</p>  <p>Schneeketten vorgeschrieben</p>	
43	<p>Zeichen 269</p>  <p>Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführern ist die Benutzung der Straße mit mehr als 20 l wassergefährdender Ladung verboten.</p>
44	<p>Zeichen 270.1</p>  <p>Beginn einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen innerhalb einer so gekennzeichneten Zone bei Anordnung von Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht verkehren.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Ausgenommen von dem Verbot sind Kraftfahrzeuge,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), welche zuletzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 5.12.2007 (BGBl. I S. 2793) geändert wurde, ausnahmsweise im Einzelfall oder allgemein zugelassen sind 2. die nach Anhang 3 (zu § 2 Abs. 3) der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), welche zuletzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 5.12.2007 (BGBl. I S. 2793) geändert wurde, keiner Plaketten-Kennzeichnung unterliegen.



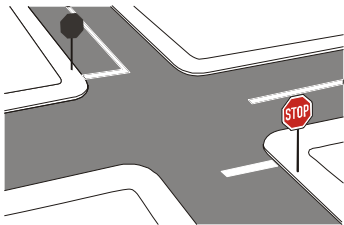

45	<p>Zeichen 270.2</p>  <p>Ende einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen</p>	
46		<p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 „Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ nimmt Kraftfahrzeuge vom Verkehrsverbot aus, die mit einer auf dem Zusatzzeichen in der jeweiligen Farbe angezeigten Plakette nach § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), welche zuletzt durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 5.12.2007 (BGBl. I S. 2793) geändert wurde, ausgestattet sind.</p>
47	<p>Zeichen 272</p>  <p>Verbot des Wendens</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen hier nicht wenden.</p>
48	<p>Zeichen 273</p>  <p>Verbot des Unterschreitens des angegebenen Mindestabstandes</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Das Zeichen verbietet dem Führer eines Kraftfahrzeuges mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t oder einer Zugmaschine, den angegebenen Mindestabstand zu einem vorausfahrenden Kraftfahrzeug gleicher Art zu unterschreiten. Personenkraftwagen und Kraftomnibusse sind ausgenommen.</p>

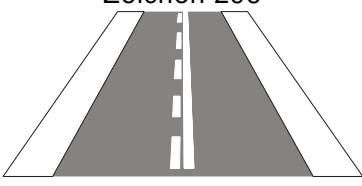
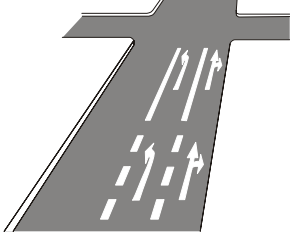
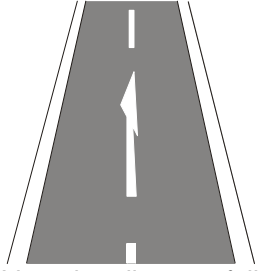
Abschnitt 7 Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote		
49	Zeichen 274  Zulässige Höchstgeschwindigkeit	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren. Erläuterung 1. Sind durch das Zeichen innerhalb geschlossener Ortschaften bestimmte Geschwindigkeiten über 50 km/h zugelassen, gilt das für Fahrzeuge aller Art. 2. Außerhalb geschlossener Ortschaften bleiben die für bestimmte Fahrzeugarten geltenden Höchstgeschwindigkeiten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2a und b und § 18 Abs. 5) unberührt, wenn durch das Zeichen eine höhere Geschwindigkeit zugelassen wird.
49.1		Ge- oder Verbot Das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 274 verbietet den Fahrzeugführern, bei nasser Fahrbahn die angegebene Geschwindigkeit zu überschreiten.
50	Zeichen 274.1  Beginn einer Tempo 30-Zone	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.
51	Zeichen 274.2  Ende einer Tempo 30-Zone	
52	Zeichen 275  Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen nicht langsamer als mit der angegebenen Mindestgeschwindigkeit fahren, sofern nicht Straßen-, Verkehrs-, Sicht- oder Wetterverhältnisse dazu verpflichten. Es verbietet, mit Fahrzeugen, die nicht so schnell fahren können oder dürfen, einen so gekennzeichneten Fahrstreifen zu benutzen.

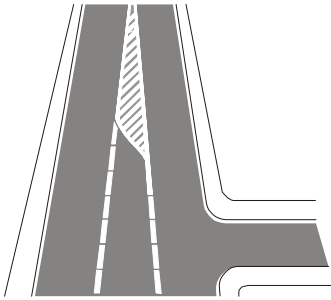
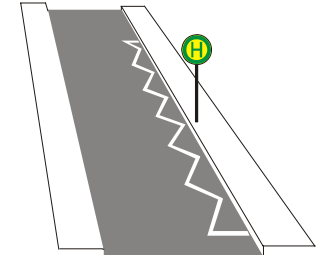
Zu 53 und 54		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Die nachfolgenden Zeichen 276 und 277 verbieten Kraftfahrzeugführern das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern mit Beiwagen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Ist auf einem Zusatzzeichen ein Gewicht, wie „7,5 t“ angegeben, gilt das Verbot nur, soweit das zulässige Gesamtgewicht dieser Kraftfahrzeuge, einschließlich ihrer Anhänger, die angegebene Grenze überschreitet.</p>
53	<p>Zeichen 276</p>  <p>Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art</p>	
54	<p>Zeichen 277</p>  <p>Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Überholverbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.</p>
54.1		<p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 274, 276 oder 277 gibt die Länge eines Streckenverbotes an.</p>
55		<p>Erläuterung</p> <p>Das Ende eines Streckenverbots ist nicht gekennzeichnet, wenn das Verbot nur für eine kurze Strecke gilt und auf einem Zusatzzeichen die Länge des Streckenverbots angegeben ist. Es ist auch nicht gekennzeichnet, wenn das Streckenverbotszeichen zusammen mit einem Gefahrzeichen angebracht ist und sich aus der Örtlichkeit zweifelsfrei ergibt, von wo an die angezeigte Gefahr nicht mehr besteht. Sonst ist es gekennzeichnet durch die Zeichen 278 bis 282.</p>
56	<p>Zeichen 278</p>  <p>Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit</p>	

57	<p>Zeichen 279</p>  <p>Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit</p>	
58	<p>Zeichen 280</p>  <p>Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge aller Art</p>	
59	<p>Zeichen 281</p>  <p>Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge über 3,5 t</p>	
60	<p>Zeichen 282</p>  <p>Ende sämtlicher Streckenverbote</p>	
<p>Abschnitt 8 Halt- und Parkverbote</p>		
61		<p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die durch die nachfolgenden Zeichen 283 und 286 angeordneten Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Zeichen angebracht sind. Sie gelten bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung oder bis durch Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr eine andere Regelung vorgegeben wird. 2. Vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 283 und 286 heben Verkehrszeichen oder Markierungen auf, die das Parken erlauben. 3. Der Anfang der Verbotsstrecke kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Verbotsstrecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite von ihr weg. 4. Die durch lfd. Nr. 63.2 und 63.3 auf Zusatzzeichen vorgesehenen Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt oder angebracht sind.

62	<p>Zeichen 283</p>  <p>Absolutes Haltverbot</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen auf der Fahrbahn nicht halten.</p>
62.1		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Das Zusatzzeichen verbietet Fahrzeugführern das Halten auch auf dem Seitenstreifen.</p>
63	<p>Zeichen 286</p>  <p>Eingeschränktes Haltverbot</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen nicht länger als 3 Minuten auf der Fahrbahn halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden.</p>
63.1		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Mit dem Zusatzzeichen dürfen Fahrzeugführer auch auf dem Seitenstreifen nicht länger als 3 Minuten halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.</p>
63.2		<p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen nimmt Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, jeweils mit besonderem Parkausweis Nr. ..., vom Haltverbot aus.</p>
63.3		<p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen nimmt Bewohner mit besonderem Parkausweis vom Haltverbot aus.</p>
64	<p>Zeichen 290.1</p>  <p>Beginn eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen innerhalb der gekennzeichneten Zone nicht länger als 3 Minuten halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.</p> <p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Innerhalb der gekennzeichneten Zone gilt das eingeschränkte Haltverbot auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen oder Markierungen getroffen sind. 2. Durch Zusatzzeichen kann das Parken für Bewohner mit Parkausweis erlaubt sein. 3. Durch Zusatzzeichen kann das Parken mit Parkschein oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichnetter Flächen erlaubt sein. Dabei ist der Parkausweis,

		der Parkschein oder die Parkscheibe gut lesbar auszu- legen oder anzubringen.
65	<p>Zeichen 290.2</p>  <p>Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone</p>	
Abschnitt 9 Markierungen		
66	<p>Zeichen 293</p>  <p>Fußgängerüberweg</p>	Ge- oder Verbot Fahrzeugführern ist das Halten auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor verboten.
67	<p>Zeichen 294</p>  <p>Haltlinie</p>	Ge- oder Verbot Ergänzend zu Halt- oder Wartegebotes, die durch Zeichen 206, durch Polizeibeamte, Lichtzeichen oder Schranken gegeben werden, ordnet sie an: Fahrzeugführer müssen hier halten. Erforderlichenfalls ist an der Stelle, wo die Straße eingesehen werden kann, in die eingefahren werden soll (Sichtlinie), erneut zu halten.
68	<p>Zeichen 295</p>  <p>Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) Fahrzeugführer dürfen die durchgehende Linie auch nicht teilweise überfahren. b) Trennt die durchgehende Linie den Fahrbahnanteil für den Gegenverkehr ab, ist rechts von ihr zu fahren. c) Grenzt sie einen Sonderweg ab, darf sie nur überfah- ren werden, wenn dahinter anders nicht erreichbare Parkstände angelegt sind und die Benutzer von Son- derwegen weder gefährdet noch behindert werden. Grenzt sie einen befestigten Seitenstreifen ab, müssen außerorts landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschi- nen, Fuhrwerke und ähnlich langsame Fahrzeuge möglichst rechts von ihr fahren. d) Fahrzeugführer dürfen auf der Fahrbahn nicht parken (§ 12 Abs. 2), wenn zwischen dem abgestellten Fahr- zeug und der Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahr- streifen von mindestens 3 m mehr verbleibt. 2. a) Links von der durchgehenden Fahrbahnbegrenzungslinie dürfen Fahrzeugführer nicht halten, wenn rechts ein Seitenstreifen oder Sonderweg vorhanden ist b) Fahrzeugführer dürfen die Fahrbahnbegrenzung der Mittel- insel des Kreisverkehrs nicht überfahren. <p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Fahrstreifenbegrenzung trennt das Zeichen den für den Gegenverkehr bestimmten Teil der Fahrbahn oder mehrere Fahrstreifen für den gleichgerichteten Verkehr von einander ab.





		<p>Die Fahrstreifenbegrenzung kann zur Abtrennung des Gegenverkehrs aus einer Doppellinie bestehen.</p> <p>2. a) Als Fahrbahnbegrenzung kann die durchgehende Linie auch einen Seitenstreifen oder Sonderweg abgrenzen. b) Wird durch Zeichen 223.1 das Befahren eines Seitenstreifens angeordnet, darf die Fahrbahnbegrenzung wie eine Leitlinie zur Markierung von Fahrstreifen einer durchgehenden Fahrbahn (Zeichen 340) überfahren werden. c) Ausgenommen von dem Verbot zum Überfahren der Fahrbahnbegrenzung der Mittelinsel des Kreisverkehrs sind nur Fahrzeuge, denen wegen ihrer Abmessungen das Befahren sonst nicht möglich wäre. Mit ihnen darf die Mittelinsel Fahrbahnbegrenzung überfahren werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
69	<p>Zeichen 296</p>  <p>Fahrstreifen B Fahrstreifen A</p> <p>Einseitige Fahrstreifenbegrenzung</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugführer dürfen die durchgehende Linie nicht überfahren oder auf ihr fahren. 2. Sie dürfen auf der Fahrbahn nicht parken, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der durchgehenden Fahrstreifenbegrenzungslinie kein Fahrstreifen von mindestens 3 m mehr verbleibt. <p>Erläuterung</p> <p>Für Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B ordnet die Markierung an: Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B dürfen die Markierung überfahren, wenn der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.</p>
70	<p>Zeichen 297</p>  <p>Pfeilmarkierungen</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugführer müssen der Fahrtrichtung auf der folgenden Kreuzung oder Einmündung folgen, wenn zwischen den Pfeilen Leitlinien (Zeichen 340) oder Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) markiert sind. 2. Fahrzeugführer dürfen auf der mit Pfeilen markierten Strecke der Fahrbahn nicht halten. <p>Erläuterung</p> <p>Pfeile empfehlen, sich rechtzeitig einzuordnen und in Fahrstreifen nebeneinander zu fahren. Fahrzeuge, die sich ein-geordnet haben, dürfen auch rechts überholt werden.</p>
71	<p>Zeichen 297.1</p>  <p>Vorankündigungspfeil</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Mit dem Vorankündigungspfeil wird eine Fahrstreifenbegrenzung angekündigt oder das Ende eines Fahrstreifens angezeigt. Die Ausführung des Pfeiles kann von der gezeigten abweichen.</p>





72	<p style="text-align: center;">Zeichen 298</p>  <p style="text-align: center;">Sperrfläche</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen Sperrflächen nicht benutzen.</p>
73	<p style="text-align: center;">Zeichen 299</p>  <p style="text-align: center;">Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen innerhalb einer Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote nicht halten oder parken.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Grenzmarkierungen für Halt- oder Parkverbote. bezeichnen, verlängern oder verkürzen vorgeschriebene Halt- oder Parkverbote.</p>
74		<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer haben die durch Parkflächenmarkierungen angeordnete Aufstellung einzuhalten.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Parkflächenmarkierungen erlauben das Parken (§ 12 Abs. 2), auf Gehwegen aber nur Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t. Sind Parkflächen auf Straßen erkennbar abgegrenzt, wird damit angeordnet, wie Fahrzeuge aufzustellen sind. Wo sie mit durchgehenden Linien markiert sind, dürfen diese überfahren werden.</p>




Anlage 3

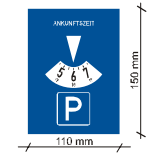


(zu § 42 Abs. 2)






Richtzeichen




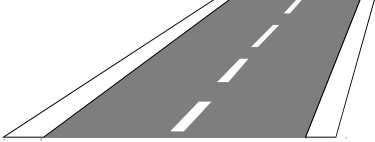
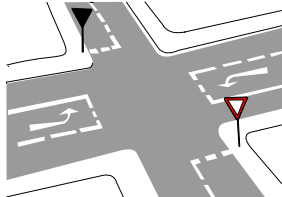
1 lfd. Nr.	2 Zeichen und Zusatzzeichen	3 Ge- oder Verbote Erläuterungen
Abschnitt 1 Vorrangzeichen		
1	Zeichen 301  Vorfahrt	Erläuterung Das Zeichen zeigt an, dass an der nächsten Kreuzung oder Einmündung Vorfahrt besteht.
2	Zeichen 306  Vorfahrtstraße	Ge- oder Verbot Fahrzeugführer dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften auf Fahrbahnen von Vorfahrtstraßen nicht parken. Erläuterung Das Zeichen zeigt an, dass Vorfahrt besteht bis zum nächsten Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“, 206 „Halt. Vorfahrt gewähren“ oder 307 „Ende der Vorfahrtstraße“.
2.1		Ge- oder Verbot <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugführer, die dem Verlauf der abknickenden Vorfahrtstraße folgen wollen, müssen dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen. 2. Sie haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen. Wenn nötig, müssen sie warten. Erläuterung Das Zusatzzeichen zum Zeichen 306 zeigt den Verlauf der Vorfahrtstraße an.
3	Zeichen 307  Ende der Vorfahrtstraße	






4	<p style="text-align: center;">Zeichen 308</p>  <p style="text-align: center;">Vorrang vor dem Gegenverkehr</p>	
Abschnitt 2 Ortstafel		
zu 5 und 6		<p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von hier an gelten jeweils die für den Verkehr innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften bestehenden Vorschriften. 2. Der obere Teil des Zeichens 311 kann weiß sein, wenn die Ortschaft, auf die hingewiesen wird, zur derselben Gemeinde wie die soeben durchfahrene Ortschaft gehört.
5	<p style="text-align: center;">Zeichen 310</p>  <p style="text-align: center;">Ortstafel Vorderseite</p>	<p>Die Ortstafel bestimmt: Hier beginnt eine geschlossene Ortschaft.</p>
6	<p style="text-align: center;">Zeichen 311</p>  <p style="text-align: center;">Ortstafel Rückseite</p>	<p>Die Ortstafel bestimmt: Hier endet eine geschlossene Ortschaft.</p>
Abschnitt 3 Parken		
7	<p style="text-align: center;">Zeichen 314</p>  <p style="text-align: center;">Parken</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen nicht entgegen Beschränkungen durch Zusatzzeichen parken</p> <p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Zeichen erlaubt das Parken. <ol style="list-style-type: none"> a. Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten oder auf das Parken mit Parkschein. b. Ein Zusatzzeichen mit Bild 318 (Parkscheibe) und der Angabe der Stundenzahl schreibt das Parken mit Parkscheibe und dessen zulässige Höchstdauer vor. c. Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung des Auslegens des Parkscheins freigestellt werden. d. Durch ein Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrersinnbild kann die Parkerlaubnis beschränkt








		<p>sein.</p> <p>e. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.</p> <p>f. Durch Zusatzzeichen kann ein Parkplatz als gebührenpflichtig ausgewiesen werden.</p> <p>2. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Strecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite von ihr weg.</p> <p>3. Das Zeichen mit einem Zusatzzeichen mit schwarzem Pfeil weist auf die Zufahrt zu größeren Parkplätzen oder Parkhäusern hin. Das Zeichen kann auch durch Hinweise ergänzt werden, ob es sich um ein Parkhaus handelt.</p>
8	<p>Zeichen 314.1</p>  <p>Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone</p>	<p>Erläuterung</p> <p>1. Das Zeichen erlaubt das Parken. Innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone darf nur mit Parkschein oder mit Parkscheibe (Bild 318) geparkt werden, soweit das Halten und Parken nicht gesetzlich oder durch Verkehrszeichen verboten ist. Die Art der Parkbeschränkung wird durch Zusatzzeichen angezeigt.</p> <p>2. Durch Zusatzzeichen können Bewohner mit Parkausweis von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt werden.</p> <p>3. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn der Parkschein, die Parkscheibe oder der Parkausweis gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.</p>
9	<p>Zeichen 314.2</p>  <p>Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone</p>	
10	<p>Zeichen 315</p>  <p>Parken auf Gehwegen</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen auf Gehwegen mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t nicht parken. Sie dürfen auch nicht entgegen der angeordneten Aufstellungsart des Zeichens oder entgegen Beschränkungen durch Zusatzzeichen parken.</p> <p>Erläuterung</p> <p>1. Das Zeichen erlaubt Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t das Parken auf Gehwegen.</p> <p>2. Im Zeichen wird bildlich angeordnet, wie die Fahrzeuge aufzustellen sind.</p>


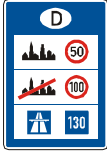





		<p>3. Durch ein Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis beschränkt sein, insbesondere nach der Dauer, nach Fahrzeugarten oder zu Gunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner, Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden. Die Ausnahmen gelten nur, wenn die Parkausweise gut lesbar ausgelegt oder angebracht sind. Durch Zusatzzeichen kann das Parken mit Parkschein oder mit Parkscheibe vorgeschrieben werden.</p> <p>4. Der Anfang des erlaubten Parkens kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Strecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite von ihr weg.</p>
<p>11</p>	<p>Bild 318</p>  <p>Parkscheibe</p>	
<p>Abschnitt 4 Verkehrsberuhigter Bereich</p>		
<p>12</p>	<p>Zeichen 325.1</p>  <p>Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugführer müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren. 2. Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten. 3. Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. 4. Fahrzeugführer dürfen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen. <p>Erläuterung</p> <p>Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.</p>
<p>13</p>	<p>Zeichen 325.2</p>  <p>Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs</p>	



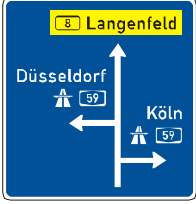
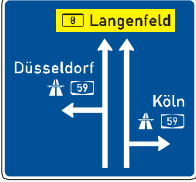




Abschnitt 5 Tunnel		
14	<p>Zeichen 327</p>  <p>Tunnel</p>	<p>Ge- oder Verbote</p> <p>Fahrzeugführer müssen beim Durchfahren des Tunnels Abblendlicht benutzen. Sie dürfen im Tunnel nicht wenden.</p> <p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Zeichen steht an jeder Tunneleinfahrt. 2. Im Falle eines Notfalls oder einer Panne sollen nur vorhandene Nothalte- und Pannenbuchten genutzt werden.
Abschnitt 6 Nothalte- und Pannenbucht		
15	<p>Zeichen 328</p>  <p>Nothalte- und Pannenbucht</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Fahrzeugführer dürfen nur im Notfall oder bei einer Panne in einer Nothalte- und Pannenbucht halten.</p>
Abschnitt 7 Autobahnen und Kraftfahrstraßen		
16	<p>Zeichen 330.1</p>  <p>Autobahn</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Ab diesem Zeichen gelten die Regeln für den Verkehr auf Autobahnen.</p>
17	<p>Zeichen 330.2</p>  <p>Ende der Autobahn</p>	
18	<p>Zeichen 331.1</p>  <p>Kraftfahrstraße</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Ab diesem Zeichen gelten die Regeln für den Verkehr auf Kraftfahrstraßen.</p>






19	<p>Zeichen 331.2</p>  <p>Ende der Kraftfahrstraße</p>	
20	<p>Zeichen 333</p>  <p>Ausfahrt von der Autobahn</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Auf Kraftfahrstraßen oder autobahnähnlich ausgebauten Straßen weist das entsprechende Zeichen mit schwarzer Schrift auf gelbem Grund auf die Ausfahrt hin. Das Zeichen kann auch auf weißem Grund ausgeführt sein.</p>
21	<p>Zeichen 450</p>  <p>Ankündigungsbake</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen steht 300 m, 200 m (wie abgebildet) und 100 m vor einem Autobahnknotenpunkt (Autobahnanschlussstelle, Autobahnkreuz oder Autobahndreieck). Auf der 300-m-Bake wird die Nummer des Knotenpunktes angezeigt.</p>
<p>Abschnitt 8 Markierungen</p>		
22	<p>Zeichen 340</p>  <p>Leitlinie</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeugführer dürfen Leitlinien nicht überfahren, wenn dadurch der Verkehr gefährdet wird. 2. Fahrzeugführer dürfen auf der Fahrbahn durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Dabei dürfen Radfahrer nicht gefährdet werden. 3. Fahrzeugführer dürfen auf durch Leitlinien markierte Schutzstreifen für den Radverkehr nicht parken. <p>Erläuterung</p> <p>Der Schutzstreifen für den Radverkehr kann mit dem Sinnbild „Radverkehr“ auf der Fahrbahn gekennzeichnet sein.</p>
23	<p>Zeichen 341</p>  <p>Wartelinie</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Wartelinie empfiehlt dem Wartepflichtigen, an dieser Stelle zu warten.</p>







Abschnitt 9 Hinweise		
24	Zeichen 350  Fußgängerüberweg	
25	Zeichen 354  Wasserschutzgebiet	
26	Zeichen 356  Verkehrshelfer	
27	Zeichen 357  Sackgasse	Erläuterung Im oberen Teil des Verkehrszeichens kann die Durchlässigkeit der Sackgasse für Radfahrer und/oder Fußgänger durch Piktogramme angezeigt sein.
zu 28 und 29		Erläuterung 1. Durch solche Zeichen mit entsprechenden Sinnbildern nach dem vom für Verkehr zuständigen Bundesministerium herausgegebenen Verkehrszeichenkatalog können auch andere Hinweise gegeben werden, wie auf Fernsprecher, Notrufsäule, Pannenhilfe, Tankstellen, Zelt- und Wohnwagenplätze. 2. Auf Hotels, Gasthäuser und Kioske wird nur auf Autobahnen und nur dann hingewiesen, wenn es sich um Autobahnanlagen oder Autohöfe handelt.
28	Zeichen 358  Erste Hilfe	






29	<p>Zeichen 363</p>  <p>Polizei</p>	
30	<p>Zeichen 385</p>  <p>Ortshinweistafel</p>	
zu 31 und 32		<p>Erläuterung</p> <p>Die Zeichen stehen außerhalb von Autobahnen. Sie dienen dem Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele und der Kennzeichnung des Verlaufs touristischer Routen. Sie können auch als Wegweiser ausgeführt sein.</p>
31	<p>Zeichen 386.1</p>  <p>Touristischer Hinweis</p>	
32	<p>Zeichen 386.2</p>  <p>Touristische Route</p>	
33	<p>Zeichen 386.3</p>  <p>Touristische Unterrichtstafel</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen steht an der Autobahn. Es dient der Unterrichtung über touristisch bedeutsame Ziele</p>
34	<p>Zeichen 390</p>  <p>Mautpflicht nach dem Autobahn- mautgesetz</p>	
35	<p>Zeichen 391</p>  <p>Mautpflichtige Strecke</p>	


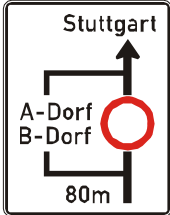



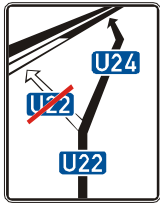
36	Zeichen 392  Zollstelle	
37	Zeichen 393  Informationstafel an Grenzübergangsstellen	
38	Zeichen 394  Laternenring	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet innerhalb geschlossener Ortschaften Laternen, die nicht die ganze Nacht leuchten. In dem roten Feld kann in weißer Schrift angegeben sein, wann die Laterne erlischt.
Abschnitt 10 Wegweisung		
		1. Nummernschilder
39	Zeichen 401  Bundesstraßen	
40	Zeichen 405  Autobahnen	
41	Zeichen 406  Knotenpunkte der Autobahnen	Erläuterung Beziffert die Knotenpunkte der Autobahnen (Autobahnabfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke).
42	Zeichen 410  Europastraßen	
		2. Wegweiser außerhalb von Autobahnen
		a) Vorwegweiser



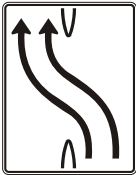
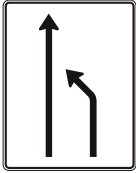

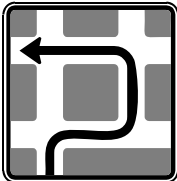
43	<p>Zeichen 438</p> 	
44	<p>Zeichen 439</p> 	
45	<p>Zeichen 440</p> 	
46	<p>Zeichen 441</p> 	
		b) Pfeilwegweiser
zu 47 bis 49		<p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen „Nebenstrecke“ weist auf eine Straßenverbindung von untergeordneter Bedeutung hin.</p>
47	<p>Zeichen 415</p> 	<p>Erläuterung</p> <p>Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen.</p>
48	<p>Zeichen 418</p> 	<p>Erläuterung</p> <p>Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen.</p>
49	<p>Zeichen 419</p> 	<p>Erläuterung</p> <p>Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung.</p>
50	<p>Zeichen 430</p> 	<p>Erläuterung</p> <p>Pfeilwegweiser zur Autobahn.</p>

51	<p style="text-align: center;">Zeichen 432</p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Erläuterung</p> <p>Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung.</p>
		c) Tabellenwegweiser
52	<p style="text-align: center;">Zeichen 434</p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Erläuterung</p> <p>Der Tabellenwegweiser kann auch auf einer Tafel zusammengefasst sein. Die Zielangaben in einer Richtung können auch auf separaten Tafeln gezeigt werden.</p>
		d) Ausfahrttafel
53	<p style="text-align: center;">Zeichen 332.1</p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Erläuterung</p> <p>Ausfahrt von der Kraftfahrstraße oder einer autobahnähnlich ausgebauten Straße. Das Zeichen kann innerhalb geschlossener Ortschaften auch mit weißem Grund ausgeführt sein.</p>
		e) Straßennamensschilder
54	<p style="text-align: center;">Zeichen 437</p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen hat entweder weiße Schrift auf dunklem Grund oder schwarze Schrift auf hellem Grund. Es kann auch an Bauwerken angebracht sein.</p>
		3. Wegweiser auf Autobahnen
		a) Ankündigungstafeln
zu 55 und 58		<p>Erläuterung</p> <p>Die Nummer (Zeichen 406) ist die laufende Nummer der Autobahnausfahrten, Autobahnkreuze und Autobahndreiecke der gerade befahrenen Autobahn. Sie dient der besseren Orientierung.</p>
55	<p style="text-align: center;">Zeichen 448</p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen weist auf eine Autobahnausfahrt, ein Autobahnkreuz oder Autobahndreieck hin. Es schließt Zeichen 406 ein.</p>






56		<p>Erläuterung</p> <p>Das Sinnbild weist auf eine Ausfahrt hin.</p>
57		<p>Erläuterung</p> <p>Das Sinnbild weist auf eine Autobahnkreuz oder Autobahndreieck hin; es weist auch auf Kreuze und Dreiecke von Autobahnen mit autobahnähnlich ausgebauten Straßen des nachgeordneten Netzes hin.</p>
58	<p>Zeichen 448.1</p> 	<p>Erläuterung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit dem Zeichen wird ein Autohof in unmittelbarer Nähe einer Autobahnausfahrt angekündigt. 2. Der Autohof wird einmal am rechten Fahrbahnrand 500 bis 1000 m vor dem Zeichen 448 angekündigt. Auf einem Zusatzzeichen wird durch grafische Symbole der Leistungsumfang des Autohofs dargestellt.
		b) Vorwegweiser
59	<p>Zeichen 449</p> 	
		c) Ausfahrttafel
60	<p>Zeichen 332</p> 	
		d) Entfernungstafel
61	<p>Zeichen 453</p> 	<p>Erläuterung</p> <p>Die Entfernungstafel gibt Fernziele und die Entfernung zur jeweiligen Ortsmitte an. Ziele, die über eine andere als die gerade befahrene Autobahn zu erreichen sind, werden unterhalb des waagerechten Striches angegeben.</p>


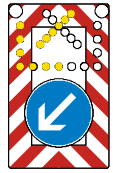


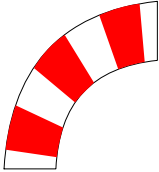
Abschnitt 11 Umleitungsbeschilderung		
		1. Umleitung außerhalb von Autobahnen
		a) Umleitungen für bestimmte Verkehrsarten
62	Zeichen 442  Vorwegweiser	Erläuterung Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten
63	Zeichen 421 	Erläuterung Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten
64	Zeichen 422 	Erläuterung Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten
		b) temporäre Umleitungen (z.B. infolge von Bau- maßnahmen)
65		Erläuterung Der Verlauf der Umleitungsstrecke kann gekenn- zeichnet werden durch
66	Zeichen 454 	Erläuterung Umleitungswegweiser oder
67	Zeichen 455.1 	Erläuterung Fortsetzung der Umleitung
zu 66 und 67		Erläuterung Die Zeichen 454 und 455.1 können durch eine Ziel- angabe auf einem Schild über den Zeichen ergänzt sein. Werden nur bestimmte Verkehrsarten umge- leitet, sind diese auf einem Zusatzzeichen über dem Zeichen angegeben.
68		Erläuterung Die temporäre Umleitung kann angekündigt sein durch Zeichen 455.1 oder

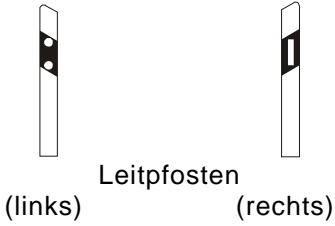

69	Zeichen 457.1 	Erläuterung Umleitungsankündigung
70		Erläuterung jedoch nur mit Entfernungsangabe auf einem Zusatzzeichen und bei Bedarf mit Zielangabe auf einem zusätzlichen Schild über dem Zeichen.
71		Erläuterung Die Ankündigung kann auch erfolgen durch
72	Zeichen 458 	Erläuterung eine Planskizze
73		Erläuterung Das Ende der Umleitung kann angezeigt werden durch
74	Zeichen 457.2 	Erläuterung Ende der Umleitung oder
75	Zeichen 455.2 	Erläuterung Ende der Umleitung
		2. Bedarfsumleitung für den Autobahnverkehr
76	Zeichen 460  Bedarfsumleitung	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet eine alternative Streckenführung im nachgeordneten Straßennetz zwischen Autobahnanschlussstellen.
77	Zeichen 466  Weiterführende Bedarfsumleitung	Erläuterung Kann der umgeleitete Verkehr an der nach Zeichen 460 vorgesehenen Anschlussstelle noch nicht auf die Autobahn zurückgeleitet werden, wird er durch dieses Zeichen über die nächste Bedarfsumleitung weitergeführt.

Abschnitt 12 Sonstige Verkehrsführung		
		1. Umlenkungspfeil
78	Zeichen 467.1  Umlenkungspfeil	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet Alternativstrecken auf Autobahnen, deren Benutzung im Bedarfsfall empfohlen wird (Streckenempfehlung).
79	Zeichen 467.2  Umlenkungspfeil	Erläuterung Das Zeichen kennzeichnet das Ende einer Streckenempfehlung.
		2. Verkehrslenkungstafeln
80		Erläuterung Verkehrslenkungstafeln geben den Verlauf und die Anzahl der Fahrstreifen an, wie beispielsweise:
81	Zeichen 501  Überleitungstafel	Erläuterung Das Zeichen kündigt die Überleitungen des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn an.
82	Zeichen 531  Einengungstafel	
82.1		Erläuterung Bei Einengungstafeln wird mit dem Zusatzzeichen der Ort angekündigt, an dem der Fahrstreifenwechsel nach dem Reißverschlussverfahren (§ 7 Abs. 4) erfolgen soll.
		3. Blockumfahrung
83	Zeichen 590  Blockumfahrung	Erläuterung Das Zeichen kündigt eine durch die Zeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (Zeichen 209 bis 214) vorgegebene Verkehrsführung an.

Verkehrseinrichtungen

1	2	3
Ifd. Nr.	Zeichen	Erläuterungen
Abschnitt 1 Einrichtungen zur Kennzeichnung von Arbeits- und Unfallstellen oder sonstigen vorübergehenden Hindernissen		
1	Zeichen 600  Absperrschranke	
2	Zeichen 605  Pfeilbake Leitbake	
3	Zeichen 628  Leitschwelle mit Leitbake	
4	Zeichen 629  Leitbord mit Leitbake	
Zu 3 und 4		Leitschwelle und Leitbord haben die Funktion einer vorübergehend gültigen Markierung.
5	Zeichen 610  Leitkegel	

6	<p>Zeichen 615</p>  <p>Fahrbare Absperrtafel</p>	
7	<p>Zeichen 616</p>  <p>Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil</p>	
zu Nr. 1 bis 7		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einrichtungen verbieten das Befahren der so gekennzeichneten Straßenfläche und leiten den Verkehr an dieser Fläche vorbei. 2. Warnleuchten an diesen Einrichtungen zeigen rotes Licht, wenn die ganze Fahrbahn gesperrt ist, sonst gelbes Licht oder gelbes Blinklicht. 3. Zusammen mit der Absperrtafel können überfahrbare Wanschwellen verwendet werden, die quer zur Fahrtrichtung vor der Absperrtafel ausgelegt sind.
Abschnitt 2 Einrichtungen zur Kennzeichnung von dauerhaften Hindernissen oder sonstigen gefährlichen Stellen		
8	<p>Zeichen 625</p>  <p>Richtungstafel in Kurven</p>	Die Richtungstafel in Kurven kann auch in aufgelöster Form angebracht sein.
9	<p>Zeichen 626</p>  <p>Leitplatte</p>	
10	<p>Zeichen 627</p>  <p>Leitmal</p>	Leitmale kennzeichnen in der Regel den Verkehr einschränkende Gegenstände. Ihre Ausführung richtet sich nach der senkrechten, waagerechten oder gewölbten Anbringung beispielsweise an Bauwerken, Bauteilen, Gerüsten.

Abschnitt 3 Einrichtung zur Kennzeichnung des Straßenverlaufs		
11	<p>Zeichen 620</p>  <p>Leitpfosten (links) (rechts)</p>	Um den Verlauf der Straße kenntlich zu machen, können an den Straßenseiten Leitpfosten in der Regel im Abstand von 50 m und in Kurven verdichtet stehen.
Abschnitt 4 Warntafel zur Kennzeichnung von Fahrzeugen und Anhängern bei Dunkelheit		
12	<p>Zeichen 630</p>  <p>Parkwarntafel“</p>	

Artikel 2 Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2009 (BGBl. I S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 3.2 wird in der Spalte „Tatbestand“ der Klammerzusatz wie folgt gefasst

„(außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und in den Fällen des § 7 Abs. 3a Satz 2 StVO)“.

2. Die Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Tatbestand“ wird das Wort „zugelassener“ durch das Wort „zulässiger“ ersetzt.

- b) Die Spalte „StVO“ wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Abs. 4 Satz 2, 4
§ 49 Abs. 1 Nr. 2“.

3. In der Nummer 7.1.1 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 2 Abs. 4 Satz 2, 4
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 2“.

4. In der Nummer 11 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe

„§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6
Buchstabe e,
Satz 7 Nr. 2 Satz 1
(Zeichen 239 oder 242 mit Zusatzschild,
das den Fahrzeugverkehr zulässt)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4

§ 41 Abs. 2 Nr. 7
(Zeichen 274 oder 274.1, 274.2)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 4a Nr. 2
(Zeichen 325)
§ 49 Abs. 3 Nr. 5“.

durch die Angabe

„§ 41 Abs. 1 i.V.m.
Anlage 2 lfd. Nr. 16, 17 (Zeichen 237, 238)
Spalte 3 Nr. 3,
lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3,
lfd. Nr. 19, 20 (Zeichen 240, 241)
Spalte 3 Nr. 3,
lfd. Nr. 21 (Zeichen 239 oder 242.1 mit Zusatzzeichen,
das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nr. 2 Satz 1 oder
lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1 mit Zusatzzeichen,
das den Fahrzeugverkehr zulässt) Spalte 3 Nr. 2 Satz 1
lfd. Nr. 49 (Zeichen 274),
lfd. Nr. 50 (Zeichen 274.1, 274.2)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 2 i.V.m.
Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1, 325.2) Spalte 3 Nr. 1
§ 49 Abs. 3 Nr. 5“
ersetzt.

5. In der Nummer 29 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe „§ 42 Abs. 2 (Zusatzschild zum Zeichen 306)“ durch folgende Angabe ersetzt:

“§ 42 Abs. 2 i.V.m.
Anlage 3 lfd. Nr. 2.1 (Zusatzzeichen zu Zeichen 306)
Spalte 3 Nr. 1
§ 49 Abs. 3 Nr. 5“.

6. In der Nummer 30 wird die Spalte „Tatbestand“ wie folgt gefasst:

„An einer Fahrbahnverengung, einem Hindernis auf der Fahrbahn oder einem haltenden Fahrzeug auf der Fahrbahn links vorbeigefahren, ohne ein entgegenkommendes Fahrzeug durchfahren zu lassen“.

7. Nach der Nummer 31.1 wird folgende Nummer eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„31a	Außerhalb geschlossener Ortschaften linken Fahrstreifen mit einem Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t oder einem Kraftfahrzeug mit Anhänger zu einem anderen Zweck als dem des Linksabbiegens benutzt	§ 7 Abs. 3 c Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 7	15 €
31a.1	- mit Behinderung	§ 7 Abs. 3 c Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 7	20 €.

8. Die Nummern 37 bis 37.3 werden gestrichen.

9. Die Nummern 38 bis 38.3 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„38	Als nach einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn querender Radfahrer den Fahrzeugverkehr nicht beachtet	§ 9 Abs. 2 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	
38.1	- mit Behinderung		15 €
38.2	- mit Gefährdung		20 €
38.3	- mit Sachbeschädigung		25 €.

10. In der Nummer 47 wird in der Spalte „Tatbestand“ die Angabe „(Zeichen 242, 243)“ durch die Angabe „(Zeichen 242.1, 242.2)“ ersetzt.

11. Die Nummer 52 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
52	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) in den Fällen, in denen das Halten verboten ist, oder auf Geh- und Radwegen oder auf Schutzstreifen für den Radverkehr.	§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 4 Satz 1 Abs. 4a § 49 Abs. 1 Nr. 12 § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3 (Zeichen 201, 205, 206) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nrn. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3, lfd. Nrn. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 2a, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 lfd. Nr. 22 (Zeichen 340) Spalte 3 Nr. 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	15 €.

12. In der Nummer 52.1 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4,
Abs. 3 Nr. 4,
Abs. 4 Satz 1
Abs. 4a
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 12
§ 41 Abs. 1 i.V.m.
Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3
(Zeichen 201, 205, 206)
Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nrn. 16, 17, 19, 20
(Zeichen 237, 238, 240, 241)

Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3,
 lfd. Nrn. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3,
 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 2a,
 lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
 § 1 Abs. 2
 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4
 § 42 Abs. 2 i. V. m.
 Anlage 3 lfd. Nr. 22
 (Zeichen 340)
 Spalte 3 Nr. 3
 § 1 Abs. 2
 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5“.

13. In der Nummer 52.2 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4,
 Abs. 3 Nr. 4,
 Abs. 4 Satz 1
 Abs. 4a
 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12
 § 41 Abs. 1 i.V.m.
 Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3
 (Zeichen 201, 205, 206)
 Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nrn. 16, 17, 19, 20
 (Zeichen 237, 238, 240, 241)
 Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3,
 lfd. Nr. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3,
 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 2a,
 lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
 § 49 Abs. 3 Nr. 4
 § 42 Abs. 2 i. V. m.
 Anlage 3 lfd. Nr. 22
 (Zeichen 340)
 Spalte 3 Nr. 3
 § 49 Abs. 3 Nr. 5“.

14. In der Nummer 52.2.1 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 1 Nr. 3, 4,
 Abs. 3 Nr. 4,
 Abs. 4 Satz 1
 Abs. 4a
 § 1 Abs. 2
 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 12
 § 41 Abs. 1 i.V.m.
 Anlage 2 lfd. Nr. 1, 2, 3
 (Zeichen 201, 205, 206)

Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 15 (Zeichen 229) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nr. 16, 17, 19, 20
 (Zeichen 237, 238, 240, 241)
 Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 62 (Zeichen 283) Spalte 3,
 lfd. Nrn. 63, 64 (Zeichen 286, 290.1) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nr. 66 (Zeichen 293) Spalte 3,
 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 2a,
 lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
 § 1 Abs. 2
 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4
 § 42 Abs. 2 i. V. m.
 Anlage 3 lfd. Nr. 22
 (Zeichen 340)
 Spalte 3 Nr. 3
 § 1 Abs. 2
 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5“.

15. In Nummer 53 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

16. In Nummer 53.1 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

17. Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„54	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO) in den in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen und in den Fällen der Zeichen 201, 224, 295, 296, 299, 306, 314 mit Zusatzzeichen und 315 StVO	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 § 49 Abs. 1 Nr. 12 § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nr. 3, lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 d, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit	10 €‘.

		Zusatzzeichen) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 5“.	
--	--	---	--

18. In der Nummer 54.1, wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

„§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 5
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr.1, 12
§ 41 Abs. 1 i.V.m.
Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nr. 3,
lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 d,
lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 2 i.V.m.
Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Satz 2
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5“.

19. In der Nummer 54.2 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 5
§ 49 Abs. 1 Nr.1, 12
§ 41 Abs. 1 i.V.m.
Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nr. 3,
lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 d,
lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 2,
lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
§ 49 Abs. 3 Nr. 4
§ 42 Abs. 2 i.V.m.
Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Satz 1,
lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Satz 2
§ 49 Abs. 3 Nr. 5

20. In der Nummer 54.2.1 wird die Spalte „StVO“ wie folgt gefasst:

§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 5
§ 1 Abs. 2
§ 49 Abs. 1 Nr.1, 12
§ 41 Abs. 1 i.V.m.
Anlage 2 lfd. Nr. 1 (Zeichen 201) Spalte 3 Nr. 3,

lfd. Nr. 14 (Zeichen 224) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 d,
 lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 2,
 lfd. Nr. 73 (Zeichen 299) Spalte 3 Satz 1
 § 1 Abs. 2
 § 49 Abs. 3 Nr. 4
 § 42 Abs. 2 i.V.m.
 Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 mit Zusatzzeichen) Spalte 3 Satz 1,
 lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Satz 2
 § 1 Abs. 2
 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5

21. In der Nummer 55 wird in der Spalte „StVO“ die Angabe „§ 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe c (Zeichen 315 mit Zusatzschild), Buchstabe e (Zeichen 314 mit Zusatzschild)“ durch die Angabe

„§ 42 Abs. 2 i.V.m.

Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314) Spalte 3 Satz 1

Anlage 3 lfd. Nr. 10 (Zeichen 315) Spalte 3 Satz 2“.

ersetzt.

22. In der Nummer 63 werden in der Spalte „Tatbestand“ nach dem Wort „Parkschein“ die Wörter „ , in einer Parkraumbewirtschaftungszone“ eingefügt.

23. Die Nummer 89a.2 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Tatbestand“ wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

b) In der Spalte „StVO“ wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ ersetzt.

24. Die Nummer 90 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Tatbestand“ wird die Angabe „§ 19 Abs. 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

25. Nach der Nummer 120 werden folgende Überschrift und folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten

„Inline-Skaten			
120a	Beim Inlineskaten Fahrbahn oder Radweg unzulässig benutzt oder bei durch Zusatzzeichen erlaubtem Inline-Skaten und Rollschuhfahren auf den übrigen Verkehr keine besondere Rücksicht genommen, nicht am rechten Rand gefahren oder Fahrzeugen das Überholen nicht ermöglicht	§ 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 26	10 €
120a.1	- mit Behinderung	§ 31 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 26	15 €
120a.2	- mit Gefährdung		20 €.

26. Die Überschrift vor der Nummer 136 und die Nummern 136 bis 144.2 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„<u>Vorschriftzeichen</u>“			
136	Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 3 (Zeichen 206) Spalte 3 Nr. 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
137	Bei verengter Fahrbahn (Zeichen 208) dem Gegenverkehr Vorrang nicht gewährt	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 4 (Zeichen 208) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	5 €
137.1	- mit Gefährdung	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 4 (Zeichen 208) Spalte 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	10 €
137.2	- mit Sachbeschädigung		20 €
138	Die durch Vorschriftzeichen (Zeichen 209, 211, 214, 222) vorgeschriebene Fahrtrichtung oder Vorbeifahrt nicht befolgt	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 5, 6, 7, 10 (Zeichen 209, 211, 214, 222) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
138.1	- mit Gefährdung	§ 41 Abs. 1 i.V.m.	15 €

		Anlage 2 lfd. Nr. 5, 6, 7, 10 (Zeichen 209, 211, 214, 222) Spalte 3 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	
138.2	- mit Sachbeschädigung		25 €
139	Die durch Zeichen 215 (Kreisverkehr) oder Zeichen 220 (Einbahnstraße) vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 8 (Zeichen 215) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 9 (Zeichen 220) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	
139.1	als Kfz-Führer		20 €
139.2	als Radfahrer		15 €
139.2.1	- mit Behinderung	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 8 (Zeichen) 215) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 9 (Zeichen 220) Spalte 3 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	20 €
139.2.2	- mit Gefährdung		25 €
139.2.3	- mit Sachbeschädigung		30 €
140	Als anderer Verkehrsteilnehmer vorschriftswidrig Radweg (Zeichen 237) oder einen sonstigen Sonderweg (Zeichen 238, 240, 241) benutzt oder als anderer Fahrzeugführer Fahrradstraße (Zeichen 244.1) vorschriftswidrig benutzt	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 zu lfd. Nr. 16, 17, 19, 20 (Zeichen 237, 238, 240, 241) Spalte 3 Nr. 2, lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) Spalte 3 Nr. 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
141	Als anderer Verkehrsteilnehmer Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1) benutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) nicht beachtet	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 238) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 35 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) § 49 Abs. 3 Nr. 4	

141.1	mit Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b StVO genannten Art		20 €
141.2	mit anderen Kraftfahrzeugen		15 €
141.3	als Radfahrer		10 €
141.3.1	- mit Behinderung	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 29, 30, 31, 32, 33, 35 (Zeichen 250, 251, 253, 254, 255, 260) § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	15 €
141.3.2	- mit Gefährdung		20 €
141.3.3	- mit Sachbeschädigung		25 €
142	Als Kfz-Führer Verkehrsverbot (Zeichen 262 bis 266) oder Verbot des Einfahrens (Zeichen 267) nicht beachtet	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 36 bis 40 Zeichen 262 bis 266) Spalte 3, lfd. Nr. 41 (Zeichen 267) Spal- te 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20 €
143	Als Radfahrer Verbot des Einfahrens (Zeichen 267) nicht beachtet	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 41 (Zeichen 267) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	15 €
143.1	- mit Behinderung	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 41 (Zeichen 267) Spalte 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	20 €
143.2	- mit Gefährdung		25 €
143.3	- mit Sachbeschädigung		30 €
144	In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 239, 242.1 oder 250 gesperrt war, geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1	30 €

144.1	- mit Behinderung	i.V.m. lfd. Nr. 28 (Zeichen 250) § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28 (Zeichen 250) § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	35 €
144.2	länger als 3 Stunden	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 26 Spalte 3 Satz 1 i.V.m. lfd. Nr. 28 (Zeichen 250) § 49 Abs. 3 Nr. 4	35 €.

27. Die Nummern 145 bis 145.3 werden gestrichen.

28. Die Nummern 146 bis 153 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„146	Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr auf einem Gehweg (Zeichen 239) Geschwindigkeit nicht angepasst oder in einem Fußgängerbereich (242.1) nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239) Spalte 3 Satz 1, lfd. Nr. 21 (Zeichen 242.1) Spalte 3 Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4	15 €
147	Als Nichtberechtigter Sonderfahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs (Zeichen 245) oder für Taxen (Zeichen 245 mit Zusatzzeichen) benutzt	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	15 €
147.1	- mit Behinderung	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245) Spalte 3 Satz 1	35 €

		§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	
148	Wendeverbot (Zeichen 272) nicht beachtet	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 47 (Zeichen 272) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20 €
149	Vorgeschriebenen Mindestabstand (Zeichen 273) zu einem vorausfahrenden Fahrzeug unterschritten	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 48 (Zeichen 273) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	25 €
150	Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) nicht befolgt oder trotz Rotlicht nicht an der Haltlinie (Zeichen 294) gehalten und dadurch einen anderen gefährdet	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 3 (Zeichen 206) Spalte 3 Nr. 1, § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 11 Nr. 2, jeweils i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 67 (Zeichen 294) Spalte 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2, 4	50 €
151	Als Fahrzeugführer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 239, 242.1) einen Fußgänger gefährdet		
151.1	bei zugelassenem Fahrzeugverkehr (Zeichen 239, 242.1 mit Zusatzzeichen)	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 18 (Zeichen 239 mit Zusatzzei- chen) Spalte 3 Satz 1, Nr. 21 (Zeichen 242.1 mit Zu- satzzeichen) Spalte 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 1, 4	40 €
151.2	bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr		50 €
152	Eine für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261) oder für Kraftfahrzeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 269) gesperrte Straße befahren	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 35 (Zeichen 261), lfd. Nr. 43 (Zeichen 269) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	100 €
152.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung wegen Verstoßes gegen Zeichen 261 oder 269		250 € Fahrverbot 1 Monat
153	Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nrn.44, 45 (Zeichen 270.1, 270.2) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	40 €.

29. Die Nummer 154 wird gestrichen.

30. Die Nummern 155 bis 159c.2 und die Überschrift zu Nummer 157 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„155	Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder durch Pfeile vorgeschriebener Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt oder Sperrfläche (Zeichen 298) benutzt (außer Parken)	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10 €
155.1	- mit Sachbeschädigung	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	35 €
155.2	und dabei überholt	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	30 €
155.3	und dabei nach links abgebogen oder gewendet	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a,	30 €

		lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	
155.3.1	- mit Gefährdung	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 68 (Zeichen 295) Spalte 3 Nr. 1 a, lfd. Nr. 69 (Zeichen 296) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 70 (Zeichen 297) Spalte 3 Nr. 1, lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	35 €
156	Sperrfläche (Zeichen 298) zum Parken benutzt	§ 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 lfd. Nr. 72 (Zeichen 298) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	25 €
	<u>Richtzeichen</u>		
157	Als Fahrzeugführer in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2)		
157.1	Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten (soweit nicht von Nummer 11 erfasst)	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 1 § 49 Abs. 3 Nr. 5	15 €
157.2	Fußgänger behindert	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	15 €
158	Als Fahrzeugführer in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) einen Fußgänger gefährdet	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	40 €
159	In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1, 325.2) außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 4 § 49 Abs. 3 Nr. 5	10 €

159.1	- mit Behinderung	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 4 § 1 Abs. 2 § 49 Abs.1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	15 €
159.2	länger als 3 Stunden	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 4 § 49 Abs. 3 Nr. 5	20 €
159.2.1	- mit Behinderung	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 12 (Zeichen 325.1) Spalte 3 Nr. 4 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	30 €
159a	In einem Tunnel (Zeichen 327) Abblendlicht nicht benutzt	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 14 (Zeichen 327) Spalte 3 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 5	10 €
159a.1	- mit Gefährdung	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 14 (Zeichen 327) Spalte 3 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	15 €
159a.2	- mit Sachbeschädigung		35 €
159b	In einem Tunnel (Zeichen 327) gewendet	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 14 (Zeichen 327) Spalte 3 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 5	40 €
159c	In einer Nothalte- und Pannenbucht (Zeichen 328) unberechtigt	§ 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 lfd. Nr. 15 (Zeichen 328) Spalte 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	
159c.1	- Gehalten		20 €
159c.2	- Geparkt		25 €

31. Die Nummern 160 bis 162 werden gestrichen.

32. Die Überschrift vor Nummer 163 und die Nummer 163 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
163	<p><u>„Verkehrseinrichtungen</u></p> <p>Durch Verkehrseinrichtungen abgesperrte Straßenfläche befahren</p>	<p>§ 43 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Anlage 4 lfd. Nr. 2 bis 7 (Zeichen 600, 605, 610, 615, 616, 628, 629) Spalte 3 Nr. 1 § 49 Abs. 3 Nr. 6</p>	5 €.

Artikel 3

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

In Anlage 12 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch geändert worden ist, wird

Abschnitt A Nr. 2.1 wie folgt gefasst:

„2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über

das Rechtsfahrgebot

(§ 2 Abs. 2)

die Geschwindigkeit

(§ 3 Abs. 1, 2a, 3
und 4, § 41 Abs. 1 i.
V. m. der Anlage 2,
§ 42 Abs. 2 i.V.m.
der Anlage 3 Ab-
schnitt 4)

den Abstand

(§ 4 Abs. 1)

das Überholen

(§ 5, § 41 Abs. 1
i. V. m. der Anla-
ge 2)

die Vorfahrt	(§ 8, § 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2)
das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	(§ 9)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7, § 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2,)
das Verhalten am Bahnübergängen	(§ 19 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 7 i. V. m. der Anlage 1 Abschnitt 2)
das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	(§ 20 Abs. 2, 3 und 4, 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2)
das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, § 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2 Abschnitt 9,)
übermäßige Straßenbenutzung	(§ 29)
das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten	(§ 36, § 37 Abs. 2, 3, 41 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2,)
“	

Artikel 4

Änderung der 12. Ausnahmereordnung zur StVO

In § 1 der 12. Ausnahmereordnung zur StVO vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 866) werden

1. die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ und
2. die Angabe „(Zeichen 331)“ durch die Angabe „(Zeichen 331.1)“
ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen

§ 1 der Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen vom 21. November 1978 (BGBl. I S. 1824), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „oder niedrigere Richtgeschwindigkeiten (Zeichen 380)“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO

In § 1 der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3171), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 780) geändert worden ist, werden

1. die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ und
2. die Angabe „(Zeichen 331)“ durch die Angabe „(Zeichen 331.1)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Ferienreiseverordnung

In § 1 der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Juni 2008 (BGBl. I S. 1024) geändert worden ist, wird die Angabe „(Zeichen 330)“ durch die Angabe „(Zeichen 330.1)“ ersetzt.

Artikel 8
Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann jeweils den Wortlaut der Straßenverkehrs-Ordnung und der Bußgeldkatalog-Verordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am [*Einsetzen: 01.09.2009*] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeines

1. Entstehungsgeschichte

Zwischen dem Bund und den Ländern besteht darin Konsens, dass zu viele Verkehrszeichen angeordnet wurden und noch werden. Diese übermäßige Beschilderung führt zu einer allgemeinen Überforderung der Verkehrsteilnehmer und trägt mit zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften bei. Zugleich wertet dies im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer die grundlegenden allgemeinen Verkehrsregeln ab und mindert deren Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise. In der Öffentlichkeit wird dieser „Schilderwald“ auf den Straßen kritisiert.

Bereits in einem Bericht der Kommission für Verkehrssicherheit vom 27.09.1982 (sog. Höcherl-Kommission) wird darauf hingewiesen, dass der verantwortungsbewusste Verkehrsteilnehmer durch Verkehrszeichen und Schilder nur auf solche Gefahren hinzuweisen sein sollte, die er selbst bei aufmerksamer Beobachtung nicht erkennen und vor denen er somit sich selbst und andere nicht schützen kann.

Im Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung von 1984 hat der damalige Bundesminister für Verkehr seine Bereitschaft erklärt, Städte und Gemeinden bei dem Bemühen um „weniger Verkehrszeichen“ zu unterstützen. Um dieses Ziel zu erreichen wurde 1985 der Modellversuch „Weniger Verkehrszeichen“ in den Modellstädten Husum, Straubing und Kassel ins Leben gerufen, den die Bundesanstalt für Straßenwesen durchführte und wissenschaftlich betreute. Die Erkenntnisse aus diesem Modellversuch sind 1989 in den Leitfaden „Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung“ des damaligen Bundesministeriums für Verkehr eingeflossen.

Etwa zeitgleich hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 24.03.1988 Kriterien zur Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörden aufgestellt. Danach brauchen die Straßenverkehrsbehörden nur insoweit Maßnahmen zu ergreifen, als dies objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Sie haben deshalb regelmäßig dann keine weiteren Pflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße unter Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können. Von den Verkehrsteilnehmern wird dabei in schwierigen Verkehrslagen sogar eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet. Zudem werden Kenntnisse über besondere Verkehrsgefahren vorausgesetzt. In derartigen Fällen ist eine Warnung nicht geboten, weil ein Kraftfahrer mit der erforderlichen Sorgfalt etwaige Schäden durch vorsichtiges Fahren abwehren kann.

Auf Beschluss der Verkehrsministerkonferenz am 21./22.03.1996 wurden 1997 in einem ersten Schritt zwei allgemeine Regelungen in die StVO eingestellt, die ausdrücklich den Grundsatz „nur so viele Verkehrszeichen wie nötig – so wenige Verkehrszeichen wie möglich“ enthalten. Die eine Regelung wendet sich an die Verkehrsteilnehmer, indem sie an die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO erinnert werden und ihnen gesagt wird, dass sie mit Verkehrszeichen nur dort rechnen können, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die andere Regelung wendet sich an die Straßenverkehrsbehörden, indem diesen im Rahmen ihrer Ermessensabwägung vorgegeben wird, Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

In einem zweiten Schritt wird nun der Verkehrszeichenteil der StVO an die 1997 eingeführten allgemeinen Regelungen angepasst. Der Vorrang der allgemeinen Verkehrsregeln wird dabei auch durch die neue Präsentation der Verkehrszeichen und der mit ihnen verbunden besonderen Verkehrsregeln in den Anlagen deutlich. Dazu wurden alle einschlägigen Vorschriften der StVO detailliert dahingehend überprüft, ob sie eine Tendenz zur „Überbeschilderung“ bewirken, sowie die besonderen Verkehrsregeln der Verkehrszeichen gestrafft, ohne deren hergebrachten Inhalt im Kern zu verändern, und die damit verbundenen Verhaltenspflichten der Verkehrsteilnehmer verdeutlicht.

Zugleich mit der Änderungsverordnung wurde eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu StVO ausgearbeitet. Diese neuen Verwaltungsvorschriften werden den Straßenverkehrsbehörden der Länder durch ihre gestrafften und zurückhaltenden Regelungen den Abbau von Verkehrszeichen erleichtern und die Anordnung neuer Verkehrszeichen auf das notwendige Maß beschränken.

2. Grundsätzliches

Das Verhalten im Straßenverkehr wird durch die StVO geregelt. Mit den allgemeinen Verkehrsregeln bestimmt sie das Verhalten im Straßenraum und ordnet so den Verkehr primär anhand dessen baulicher und verkehrlicher Merkmale. Zudem stellt sie damit strenge Regeln für besonders unfallträchtige Fahrmanöver und Verkehrslagen auf. Verkehrszeichen sind demgegenüber als sekundäre Informationsquelle im konkreten Straßenabschnitt gedacht. Sie dienen in einigen Fällen, wie zum Beispiel die Leitpfosten, zur Verdeutlichung des Straßenraums. Andere Zeichen vermitteln eigene Regeln, weitere Verkehrszeichen geben allgemeine oder konkrete Hinweise.

„Überbeschilderung“ wird insbesondere dann zum Problem, wenn die Sicht durch schlechtes Wetter oder ungünstiges Umfeld beeinträchtigt ist, wenn sehr dichter Verkehr die Aufmerksamkeit voll beansprucht oder wenn bei fehlendem Verkehr die Aufmerksamkeit nachlässt und das eigene Verhalten mehr durch den Wunsch rasch voranzukommen oder mehr durch bauliche Merkmale der Straße als durch die Verkehrsregelung beeinflusst wird. Ältere Personen, Fahranfänger oder ortsfremde Fahrer sind besonders beeinträchtigt durch Überfülle und Mängel in der Beschilderung.

Jedes aufgestellte Verkehrszeichen hat seine Begründung oder seine Geschichte. Ein Verkehrszeichen kennzeichnet häufig eine bestimmte Rechtssituation und gewährleistet auch Rechtssicherheit an dem konkreten Aufstellort. Das Wegnehmen des Verkehrszeichens schafft damit in vielen Fällen eine neue Rechtssituation, deren Auswirkungen bedacht werden müssen. Dabei ist zukünftig das Ziel, den Abbau des Schilderwaldes - und damit die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer und die Möglichkeiten zur Verbesserung der verbleibenden Beschilderung - voranzutreiben, zu berücksichtigen. Indem von den Verkehrsteilnehmern mehr Eigenverantwortung

eingefordert wird, ist dies für die Sicherheit und Ordnung des heute massenhaften Straßenverkehrs, da die allgemeinen Verkehrsregeln an jedem Ort und in jeder Verkehrssituation gelten, zielführender als nur punktuell wirksame Verkehrszeichenregelungen. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass die baulichen und gestalterischen Merkmale des Straßenraums als primäre Informationsgrundlage für die Verkehrsteilnehmer an Bedeutung gewinnen werden. Zu bedenken ist deshalb ebenfalls, dass Verkehrszeichen nicht oder allenfalls vorübergehend zum Ausgleich von baulichen Problemen dienen dürfen.

3. Wesentlicher Inhalt

Die Akzeptanz und Eindeutigkeit von Verkehrsregeln sind Grundvoraussetzungen für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Der Schwerpunkt liegt bei den allgemeinen Verkehrsregeln der StVO, dem Straßenraum als dafür primärer Informationsquelle und der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer. Daher ist es geboten, über die „Grundausstattung“ einer Straße hinaus den Verkehrsteilnehmern einerseits nur dort, wo es zwingend ist, weitergehende Informationen durch Verkehrszeichen zukommen zu lassen, andererseits aber eine Reizüberflutung durch eine Beschränkung auf das Wesentliche zu vermeiden. Insbesondere ist eine Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer durch eine „Überbeschilderung“ von Verkehrszeichen zu vermeiden.

Mit dieser Änderungsverordnung sind insbesondere die §§ 39 ff. StVO vollständig daraufhin überprüft worden, ob sie für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden eine ausreichende Hilfestellung bieten, bei der Anordnung von Verkehrszeichen nach dem Grundsatz „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ zu verfahren. Diese Hilfestellung soll es den Straßenverkehrsbehörden ermöglichen, vor Ort systematisch zu überprüfen, ob Verkehrszeichen überflüssig sind und diese Schilder ohne Beeinträchtigung von Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf entfernt werden können.

Die Änderungsverordnung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr. Sie soll einem Übermaß an Reglementierung entgegen wirken. Ein Übermaß an Reglementierung vermindert die Bereitschaft der Verkehrsteilnehmer, Regeln und Vorschriften zu befolgen und ist dem individuellen verantwortungsbewussten Verkehrsverhalten abträglich.

Die Gelegenheit der umfangreichen inhaltlichen Änderung der Verordnung wird genutzt, um die Verordnung durch eine klare Gliederung für den Anwender leichter lesbarer und damit nutzbarer zu machen. Durch die einheitliche Zusammenfassung der Verkehrszeichen in den neu geschaffenen Anlagen und deren einheitliche Aufteilung wird es dem Verkehrsteilnehmer des weiteren ermöglicht, sich unmittelbar mit den wesentlichen für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderlichen Zeichen schnell und umfassend zu befassen und die notwendigen Informationen für eine sichere Teilnahme am Verkehr zu erlangen. Klar strukturierte Vorschriften dienen damit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

a) Reduzierung der Menge der Verkehrsschilder und Verbesserung der Beschilderung

Durch die Streichung mehrerer Verkehrszeichen beschränkt sich die StVO auf die für den Straßenverkehr notwendigen Verkehrszeichen. Die Straßenverkehrsbehörden der Länder werden beim Abbau des „Schilderwaldes“ unterstützt.

Zu den zu streichenden Verkehrszeichen gehören auch mehrere Gefahrzeichen. Diese sollen aus dem Regelkatalog der StVO herausgenommen werden. Die Anordnung dieser Zeichen ist jedoch - beschränkt auf besondere Gefahrenlagen - selbstverständlich weiterhin möglich, da sie in einem Ausnahmekatalog weiter geführt werden. Eine denkbare Sorge, dass durch die „Abschaffung“ von einzelnen Gefahrzeichen die Verkehrssicherheit gefährdet wird, ist daher grundlos.

Zu den einzelnen Gefahrenzeichen, die aus dem Regelkatalog der StVO entnommen und an anderer Stelle als Ausnahme geregelt werden sollen, werden zur Klarstellung folgende ergänzende Hinweise gegeben.

Die auf eine Gefahr hinweisenden Verkehrszeichen Schnee- oder Eisglätte, Stein Schlag, Splitt und Schotter, bewegliche Brücke, Ufer, Fußgängerüberweg und Flugbetrieb sollten, da sie ganz spezielle Situationen beschreiben, bereits nach heute geltender Rechtslage nur in Ausnahmefällen angeordnet werden. Im Verwaltungsvollzug werden die für die Anordnung geltenden Beschränkungen jedoch häufig missachtet und zur Vermeidung von vermeintlichen Haftungsrisiken überflüssige Anordnungen getroffen. Nach übereinstimmender Auffassung der Experten von Bund

und Ländern ist es daher sinnvoll, diese Zeichen aus dem in den §§ 41 bis 43 StVO enthaltenen Regelkatalog der Verkehrszeichen zu streichen und stattdessen in § 39 Abs. 8 StVO eine Ausnahmvorschrift zu schaffen. Diese Ausnahmeregelung ermöglicht es den Straßenverkehrsbehörden zwar weiter, bei besonderen Gefahrenlagen die bereits bisher in den Gefahrzeichen enthaltenen Sinnbilder weiter zu verwenden. Es wird den Straßenverkehrsbehörden aber künftig erleichtert, solche speziellen Gefahrzeichen nur noch bei entsprechendem und unabweisbarem Bedarf anzuordnen. Mit der Verschiebung in den Ausnahmekatalog des § 39 Abs. 8 StVO wird den Straßenverkehrsbehörden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu dieser Norm nämlich eine verschärfte Prüfungspflicht auferlegt, ob eine solche Gefahr überhaupt vorliegt, und wenn sie vorliegt, ob vor der spezifischen Gefahr nicht auch mit dem allgemeinen Gefahrzeichen und ggf. einem erläuternden Zusatzzeichen gewarnt werden kann.

Mit der Streichung von Verkehrszeichen kann nur der derzeitige „Schilderwald“ abgebaut werden. Daher werden zudem vorhandene Beschilderungssysteme fortgeschrieben (Radfahrerwegeregelungen mit Netzcharakter), einzelne Regelungen verfeinert (Parkregelungen, Einführung des Verkehrszeichens für Parkraumbewirtschaftungszonen, Zeichen 314.1) und neue Schilderkonzepte eingeführt (Mautpflichtige Strecke, Zeichen 391), um auch künftig zu gewährleisten, dass Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo die allgemeinen Verhaltensregeln der StVO nicht ausreichen, um einen sicheren und flüssigen Verkehrsablauf zu gewährleisten.

Die Änderungsverordnung zielt aber nicht allein auf die Reduzierung der Menge der Verkehrszeichen. Neben der Schilderzahl werden auch die Schilderhalte verringert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Neustruktur des bisherigen § 42 StVO hinzuweisen. Gerade die Entflechtung des bisherigen § 42 Abs. 8 StVO ermöglicht die bessere Übersichtlichkeit, welche Verkehrszeichen zu der Gruppe der Wegweisung (vgl. Abschnitt 10, Anlage 3), Umleitungsschilderung (vgl. Abschnitt 11, Anlage 3) oder der sonstigen Verkehrsführung (vgl. Abschnitt 12, Anlage 3) gehören. Die Neustrukturierung und Einführung von neuen Gliederungspunkten (Abschnitten) innerhalb dieser Gruppen erhöht die Übersichtlichkeit.

Diese Neuordnung ist auch dem Umstand geschuldet, dass insbesondere der bisherige § 42 Abs. 8 StVO in seiner Form für den Bürger nur schwer nachvollziehbar war. Die in diesem Absatz geregelten schwierigen Sachverhalte werden in eine bürgernahe Neustrukturierung umgesetzt und es wurde eine bürgernahe und verständliche Sprache verwendet.

Der Verkehrsteilnehmer gliedert aus wahrnehmungspsychologischer Sicht die Verkehrszeichen nach der jeweiligen Verkehrssituation und Fahraufgabe. Da die Wahrnehmung einzelner Verkehrszeichen vom Fahrkonzept des Verkehrsteilnehmers bestimmt wird, werden z. B. Wegweiser (Abschnitt 10, Anlage 3), Umleitungsbeschilderungen (Abschnitt 11, Anlage 3) oder sonstige Verkehrsführungen (Abschnitt 12, Anlage 3) bewusst nur bei der Suche nach einem Ziel oder zur Unterstützung der Verkehrsführung wahrgenommen. Die nun übersichtliche Neustrukturierung eröffnet den Verkehrsteilnehmer die Möglichkeit, im Vorfeld sämtliche für sein Fahrkonzept erforderliche Verkehrszeichen gebündelt aufzunehmen und dann im Straßenverkehr zu verwenden.

Im Zusammenhang mit der Streichung von Verkehrszeichen in der StVO wurde berücksichtigt, dass allein die Anzahl möglicher Verkehrszeichen nicht allein zu einer inflationären Anordnung führt. Verantwortlich sind insbesondere Inhalt, Auslegung und Umsetzung der jeweils zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Diese Regelungen wurden - sofern nicht notwendig – bei Bedarf gestrichen oder auf das Wesentliche beschränkt. Die Straffung und Vereinfachung der Vorschriften fördert die Entbürokratisierung und Deregulierung von Vorschriften gegenüber dem Verkehrsteilnehmer erheblich, da durch konsequente Umsetzung der verschlankten Anordnungsbestimmungen nur noch die wirklich notwendigen Verkehrszeichen im Straßenverkehrsraum präsentiert werden.

b) Radverkehrsvorschriften

Mit dem vom ehemaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) im April 2002 herausgegebenen Nationalen Radverkehrsplan hat sich die Bundesregierung die Förderung des Radverkehrs als Bestandteil einer nachhaltigen integrierten Verkehrspolitik zum Ziel gesetzt. Dabei kommt den rechtlichen Rahmenbedingungen maßgebliche Bedeutung zu. Mit der 24. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. August 1997 (sog. Fahrradnovelle)

sind bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Sicherheit des Fahrradverkehrs umgesetzt worden. Bei allen positiven Auswirkungen dieser „Radfahr-Regelungen“ in der StVO und der sie begleitenden VwV-StVO haben die praktischen Erfahrungen jedoch gezeigt, dass diese noch weiter verbessert werden können.

Die entsprechenden Änderungen der Radverkehrsvorschriften – hier vor allem der §§ 2, 9 und 41 (Anlage 2) der StVO nebst der die Vorschriften begleitenden VwV-StVO – fußen auf Vorschlägen einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Fahrradverkehr“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln, die die praktischen Erfahrungen mit der „Radfahnovelle“ von 1997 ausgewertet hat. Ziele dieser Änderungen sind u.A.:

- Straffung und Vereinfachung der Vorschriften,
- größere Flexibilität für die Planungs- und Straßenverkehrsbehörden vor Ort bei der Anlage der Radverkehrsanlagen und der Anordnung der Benutzungspflicht durch Verkehrszeichen,
- Reduzierung der benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf tatsächlich erfordern, innerorts z.B. an Vorfahrtstraßen mit starkem Verkehr.

Zudem werden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den gegengerichteten Fahrradverkehr vereinfacht und die Verhaltensregeln in Fahrradstraßen „radverkehrsfreundlicher“ gestaltet.

Die Sicherheit im Straßenverkehr für alle am Verkehr Teilnehmenden hat Priorität. Der Straßenverkehr ist mit Gefahren verbunden. Dies betrifft insbesondere die ungeschützten Verkehrsteilnehmer, zu denen auch die Radfahrerinnen und Radfahrer zählen. Radwege, baulich angelegt oder durch Markierung auf der Fahrbahn von der Verkehrsfläche für den Kfz-Verkehr abgetrennt, sind Räume für den Radverkehr, wo er sicher und komfortabel geführt werden kann. Wenn Radwege, wie nunmehr in der VwV-StVO noch verstärkt gefordert, den Anforderungen des Radverkehrs entsprechend angelegt sind, fördern sie die Attraktivität des Radfahrens.

Bund und Länder halten die vorrangig von Teilen des Radverkehrs geforderte Aufgabe der mit Zeichen 237 (Radweg), 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder 241 (getrennter Rad- und Gehweg) angeordneten Benutzungspflicht im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer nicht für angezeigt. Die Benutzungspflicht ist aber auf die Fälle zu beschränken, in denen es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf tatsächlich zwingend erfordern. Diesem Gedanken wurde bereits durch die 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-rechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1690) Rechnung getragen, mit der die Anordnung benutzungspflichtiger Radwege in Tempo 30-Zonen ausgeschlossen wurde. Hier bedarf es wegen der niedrigen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von vornherein keiner Trennung des Radverkehrs vom Kraftfahrzeugverkehr.

Anders ist es hingegen generell auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von bis zu 100 km/h und auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) innerhalb geschlossener Ortschaften, auf denen Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h (teilweise 70 km/h) zulässig sind und das Verkehrsaufkommen überdurchschnittlich hoch ist. Erfahrungsgemäß steigt mit dem Verkehrsaufkommen und der Fahrgeschwindigkeit auch das Unfallrisiko. Hier bedürfen die schwächeren ungeschützten Radfahrerinnen und Radfahrer daher eines eigenen Verkehrsraumes, der im Interesse der Verkehrssicherheit nicht nur freiwillig, sondern zwingend zu benutzen ist. Beispiele unzulänglich ausgestatteter Radwege oder Radwegführungen im Kreuzungsbereich mahnen, die erforderlichen Veränderungen und Verbesserungen vorzunehmen, sind aber nicht geeignet, die Radwegebenutzungspflicht an Straßen mit hoher Verkehrsbelastung oder –bedeutung dem Grunde nach in Frage zu stellen.

Mit den Änderungen werden einige Verhaltensregeln „radverkehrsfreundlicher“ gestaltet. Beispielhaft erwähnt sei insoweit die Änderungen der Verhaltensregeln in „Fahrradstraßen“ (Zeichen 244, 244a der StVO), durch die für andere dort durch Zusatzzeichen zugelassene Fahrzeugführer(-innen) ein eindeutiges Rücksichtnahmegebot gegenüber dem Radverkehr festgelegt und zugleich der bisher bestehende Widerspruch zwischen der Bevorrechtigung des Radverkehrs einerseits und der Auferlegung einer mäßigen Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge andererseits aufgegeben, 30 km/h als Höchstgeschwindigkeit für Alle festgesetzt und Kraftfahrzeugver-

kehr bei Bedarf eine weitere Verringerung der Geschwindigkeit auferlegt wird. Zudem wird durch die Änderung des Erläuterungstextes zu Zeichen 357 die Anzeigemöglichkeit einer „Durchlässigen Sackgasse“ eingeführt, mit dem der Radverkehr auf abseits der Hauptverkehrsstrecken gelegene und damit in der Regel sicherere und oft auch komfortablere Radverkehrsrouten hingewiesen wird.

Auf der Grundlage des zwischenzeitlich vorliegenden Berichtes der BASt „Verkehrssicherheit in Einbahnstraßen mit gegengerichtetem Radverkehr“, Reihe V – Verkehrstechnik –, Heft 83, werden die Einsatzkriterien und Anforderungen für die Öffnung der Einbahnstraßen für den Radverkehr gegen die Einbahnstraßenrichtung in den Verwaltungsvorschriften wesentlich vereinfacht.

c) weitere wesentliche Inhalte

Weitere wesentliche Inhalte der Änderungsverordnung sind:

- die Einführung einer Parkraumbewirtschaftungszone mit den Verkehrszeichen 314.1 und 314.2, in denen grundsätzlich nur mit Parkscheibe oder Parkschein geparkt werden darf,
- Hinweiszeichen, das das Ende einer Alternativstrecke anzeigt,
- Verankerung von überfahrbaren Warnschwellen, die ca. 150 m auf dem im späteren Verlauf gesperrten Fahrstreifen quer zur Fahrtrichtung ausgelegt sind,
- die Aufnahme besonderer Vorschriften für die Benutzer von Inline-Skates (§§ 24, 31 StVO),
- die Anpassung der Bußgeldvorschriften an das geänderte Verhaltensrecht

d) Gender Mainstreaming

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

4. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

Bund und Ländern entstehen zusätzliche Kosten.

Die Änderungsverordnung löst Vollzugaufwand bei den Ländern für die Überprüfung der bestehenden Beschilderung und den Abbau zu entfernender Verkehrszeichen sowie für die Anpassung der Tatbestandskataloge und der darauf basierenden EDV-Verfahren aus. Der komplette Abbau eines Verkehrszeichens kosten in etwa 40 Euro innerorts und 50 Euro außerorts. Dem steht ein dadurch verringerter Unterhaltungsaufwand, am Verkehrszeichen selbst, aber auch zum Beispiel bei Mäharbeiten außerorts, gegenüber. Da nicht bekannt ist, wie viele Verkehrszeichen in Deutschland aufgestellt sind und wie viele davon entfernt werden können, ist die Gesamtkostenersparnis nicht quantifizierbar.

Durch den Wegfall von mehreren bestehenden Verkehrszeichen werden Kosten reduziert. Nachdem deren Aufstellung nicht mehr angeordnet werden kann, ist mit einer Kostenersparnis von in etwa 200 Euro pro Verkehrszeichen auszugehen. Dem steht die Einführung einiger neuer Verkehrszeichen gegenüber. Die Straßenverkehrsbehörden der Länder werden aber nicht verpflichtet, solche Anordnungen vorzunehmen; ihnen wird nur die Möglichkeit dazu eingeräumt. Eine Mehrbelastung der jeweiligen Straßenbaulastträger von ebenfalls in etwa 200 Euro pro Verkehrszeichen liegt damit in ihrer eigenen Verantwortung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der StVO)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 4 Satz 2, 3 und 4 (neu) StVO)

Redaktionelle Änderungen; sie dienen der Klarstellung des Gewollten. Ohne die Anordnung der Zeichen 237, 240 oder 241 durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind die Verkehrsflächen keine Sonderwege nach § 41 StVO und gehören nicht zu den benutzungspflichtigen Radwegen.

Neu eingeführt wird die Einräumung eines Benutzungsrechts für linke Radwege (neu eingefügter Satz 4), ohne dass ein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden

ist. Dies ist insbesondere vorteilhaft, wenn z. B. im Zuge von Ortsdurchfahrten ein einseitiger Zweirichtungsradweg in den Ort hineinführt und nach der Ortsdurchfahrt auf einem Zweirichtungsradweg weitergeführt wird oder wenn eine bedeutende Radverkehrsverbindung nur auf einem Teilabschnitt der Straße geführt wird. Damit kann eine mehrmalige Querung der Fahrbahn vermieden werden. Auch bei benutzungspflichtigen Radwegen kann der Radverkehr durch Zusatzzeichen optional in der Gegenrichtung zugelassen werden.

Die Sätze 2 bis 4 des Abs. 4 werden neu gefasst. Eine verfassungskonforme Fassung von Rechtsverordnungen gebietet, dass Ge- und Verbote nicht „doppelt“ in der StVO enthalten sind. Die für den Radverkehr entsprechenden Ge- und Verbote der Sätze 2 bis 4 des Absatzes 4 des § 2 StVO befinden sich in der Anlage 2. Daher waren die Ge- und Verbote der Sätze 2 bis 4 im Verordnungstext abstrakt und nicht als vorwerfbares konkretes menschliches Handeln (wie in Anlage 2) zu formulieren, um eine Doppelbewehrung zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c StVO)

Folgeänderung

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 3 Nummer 2 StVO)

Hier war das Wort „verboten“ durch „angeordnet“ zu ersetzen, da sich der sich der Verordnungsbefehl an die Fahrzeugführer für das Überholverbot in der Spalte 3-neu der Anlage 2 bei den Zeichen 276 und 277 befindet. Durch das Wort „angeordnet“ wird auf dieses Verbot hingewiesen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Satz 1 StVO)

Der Anwendungsbereich des § 6 Satz 1 wird auch auf dauerhafte Fahrbahnverengungen erweitert, die nach der Rechtsprechung durch den bisherigen Regelungstext nicht erfasst waren. Damit wird auch in solchen Fällen die Anordnung der Zeichen 208/308 weitgehend entbehrlich. Die Aufnahme des Halbsatzes nach dem Semikolon soll dem Verkehrsteilnehmer verdeutlichen, dass das Zeichen 208 nicht

angeordnet wird, wenn der Vorrang des Gegenverkehrs ohnehin bereits aus der Regelung des § 6 erfolgt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 StVO)

Zu Buchst. a) (§ 7 Abs. 3 StVO)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. b) (§ 7 Abs. 3 a bis 3 c StVO)

Sprachlich bereinigte Übernahme der bis dahin in der Erläuterung d zu Zeichen 340 getroffenen Regelung. Im § 7 sind die wesentlichen Vorschriften über die Fahrstreifenbenutzung konzentriert. Im neuen Abs. 3 a ist die vormalige Regelung des § 42 Abs. 6 Nr. 1 um Fahrbahnen mit 5 Fahrstreifen ergänzt worden, da hierfür Regelungsbedarf besteht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 7a StVO)

Die Abs. 1 und 3 sind eine Übernahme der bis dahin in der Erläuterung f zu Zeichen 340 getroffenen Regelung. Bzgl. Abs. 3 wurde das Wort „Verzögerungstreifen“ durch das Wort „Ausfädelungstreifen“ ersetzt. Hinsichtlich Abs. 2 handelt es sich um eine sprachlich bereinigte Übernahme der bis dahin in der Erläuterung e zu Zeichen 340 getroffenen Regelung. Das Wort „Beschleunigungstreifen“ wird in Anpassung an die eigentliche Zweckbestimmung durch das Wort „Einfädelungstreifen“ ersetzt. Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden die schon lange verwendeten verkehrstechnischen Begriffe „Einfädelungstreifen“ und „Ausfädelungstreifen“ eingeführt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 8 Abs. 1 a StVO)

In § 8 wird ein neuer Abs. 1a eingefügt. Die Vorfahrtregelung des Kreisverkehrs nach § 9 a ist in § 8 einzufügen. Die Ge- und Verbote für den Kreisverkehr werden in der Spalte 3 der Anlage 2 zum Zeichen 215 aufgenommen. Das Haltverbot auf

der Fahrbahn innerhalb des Kreisverkehrs wird beim Z. 215 geregelt. Als Folge kann der § 9a-alt aufgelöst werden

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 9 StVO)

Die Änderung dient der Vereinfachung der Vorschrift und Klarstellung des Gewollten. Der bisherige Satz 1 in § 9 Abs. 2 StVO war entbehrlich, weil der Radverkehr den Abbiegevorgang stets unter Beachtung des Gebotes möglichst weit rechts zu fahren nach § 2 Abs. 2 1. Halbsatz StVO durchzuführen hat.

Im Übrigen wird nunmehr deutlicher gefasst, dass dem Radverkehr eine Alternative zum direkten Linksabbiegen eröffnet ist, für die sich die Bezeichnung „indirektes Linksabbiegen“ entwickelt hat, obwohl es sich in diesem Fall nicht mehr um einen Abbiegevorgang, sondern eine Fahrbahnquerung handelt. Um dies zu verdeutlichen wird nunmehr auf die Pflicht zur sorgfältigen Beachtung des übrigen Fahrzeugverkehrs aus beiden Richtungen ausdrücklich hingewiesen. Die Aufnahme des letzten Satzes verdeutlicht, dass die Benutzungspflicht von durchgehenden Radverkehrsführungen an Kreuzungen oder Einmündungen aus Sicherheitserwägungen weiterhin erforderlich ist, weil andernfalls Linksabbiegersignale hinter der Kreuzung nicht mehr erkannt werden können. Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, können das auch weiterhin tun.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 a StVO)

§ 9a (Kreisverkehr) ist als Folge der Ergänzung des § 8 um einen neuen Abs. 1a aufzuheben. Die Ge- und Verbote des § 9a werden in Spalte 3 der Anlage 2 zum Zeichen 215 aufgenommen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 10 StVO)

Redaktionelle Änderungen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12 StVO)

Um doppelte Halt- und Parkverbote in der StVO zu vermeiden, sollen die mit Verkehrszeichen verbundenen Halt- und Parkverbote in den Anlagen 2 und 3 dort geregelt werden. § 12 ist deshalb wie folgt geändert:

- a) In § 12 Abs. 1 werden die Nr. 4, 6, 7 und 9 gestrichen und die Ge- und Verbote des Abs. 1 in die Spalte 3 neu der Anlage 2 zu den Zeichen 293, 283, 286, 290.1, 295, 296, 297, 299 und 229 (Taxenstand), eingefügt. Das Haltverbot zu Nr. 6 f des Abs. 1 befindet sich bereits bei § 37 Abs. 3 und kann in § 12 Abs. 1 gestrichen werden. Der Teil-Text zu Nr. 7 ist zu streichen und jeweils bei den Zeichen 201, 205 und 206 einzufügen. Das Haltverbot der Nr. 7 „bis zu 10 m vor Lichtzeichenanlagen ... „ wird bei § 37 in einem neuen Absatz 5 eingefügt. Die jeweiligen Nummern des Absatzes 1 sind angepasst. Das Haltverbot „auf“ Bahnübergängen kann nicht bei Zeichen 201 eingefügt werden, weil das Andreaskreuz nicht den „Bahnübergang“, sondern nur den Vorrang des Schienenverkehrs regelt; das Haltverbot bleibt deshalb in § 12 Abs. 1 Nr. 4 bestehen.
- b) Weiterhin wird Abs. 1a des § 12 gestrichen und der Text in die Spalte 3 der Anlage 2 zum Zeichen 245 eingefügt.
- c) In § 12 Abs. 3 werden die Nr. 4, 5, 6 und 8 gestrichen und die Ge- und Verbote des Abs. 3 in die Spalte 3 neu der Anlagen 2 und zu den Zeichen 224, 306, 201, 295, 296, 314, 315 und 299 eingefügt. Die jeweiligen Nummern des Absatzes 3 sind anzupassen. Ein Parkverbot links von der markierten Leitlinie für Schutzstreifen ist nicht erforderlich, weil sich ein solches Verbot bereits aus § 12 Abs. 4 ergibt. Die neue Nr. 8 f des Abs. 3 ist deshalb entbehrlich.

12. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 13 Abs. 2 StVO)

Durch die Änderung wird in § 13 der Begriff der Parkraumbewirtschaftungszone eingeführt. Damit steht den Verkehrsbehörden ein flächenwirksames Instrument zur Regulierung des Parkdruckes zur Verfügung. Die Ausweisung dieser Zonen bietet insbesondere den Vorteil, dass lediglich Beginn und Ende der jeweiligen Zone zu beschildern sind (vgl. Nummern 8 und 9 der Anlage 3), so dass eine Verringerung der Beschilderung in diesen Zonen erfolgen kann.

Wegen der teilweisen Auflösung des § 12 erhält der letzte Satz des § 13 Abs. 2 die Fassung: „Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Halt- und Parkverbote unberührt.“ Darüber hinaus enthält die Regelung redaktionelle Änderungen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 15a StVO)

Redaktionelle Änderung

14. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 18 StVO)

Redaktionelle Änderung

15. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 19 StVO)

Zu Buchst. a) (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und Satz 3 StVO)

Redaktionelle Änderung (Nr. 3). Bei Annäherung an einen Bahnübergang ist mäßige Geschwindigkeit geboten, d. h. rechtzeitiges Anhalten ohne Gefahrenbremsung muss möglich sein. Da ein überholendes Fahrzeug eine deutlich höhere Geschwindigkeit haben muss, als das überholte Fahrzeug (Differenzgeschwindigkeit) ist eine Annäherung an den Bahnübergang mit nur mäßiger Geschwindigkeit regelmäßig nicht gegeben. Hinzu kommt die Tatsache, dass das überholte Fahrzeug die Sicht auf den Schienenweg versperrt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es daher erforderlich, das Überholen zu verbieten (Satz 3).

Zu Buchst. b) (§ 19 Abs. 2 StVO)

Zu Doppelbuchst. aa) (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 StVO)

Redaktionelle Änderung; Da § 7 der Eisenbahnbetriebsordnung (EBO) vorschreibt, dass bestimmte Bahnübergänge durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge gesichert werden müssen, wird diese Sicherungsmethode in § 19 Abs. 2 StVO durch die Einführung der Nummer 5 ergänzt.

Zu Doppelbuchst. bb) (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StVO)

Redaktionelle Klarstellung

Zu Buchst. c) (§ 19 Abs. 3 StVO)

Das Überholverbot ist im Interesse der Sicherheit an Bahnübergängen sowie der Verminderung der Zahl und Schwere von Unfällen an Bahnübergängen erforderlich. Nach § 19 Abs. 3 müssen bisher Kraftfahrzeuge über 7,5 t vor Bahnübergängen bei roten oder gelben Blink- oder Lichtzeichen unmittelbar nach der einstreifigen Bake „warten“. Ein Überholverbot ab dem Gefahrzeichen „Bahnübergang“ hätte zur Folge, dass Kraftfahrzeuge über 7,5 t wegen des Begriffs „warten“ nicht mehr bis zum Bahnübergang aufschließen dürften. Das ist weder notwendig, noch gewollt. Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, dass das Wartegebot für Kraftfahrzeuge über 7,5 t nicht zu einer Verbesserung der Verkehrsflüssigkeit vor Bahnübergängen geführt hat. Zur Vermeidung einer Rechtskollision zwischen dem Wartegebot und Überholverbot ist der Verkehrssicherheit vor der Verkehrsflüssigkeit der Vorzug zu geben. Das Wartegebot nach Abs. 3 ist deshalb zu streichen. In diesem Zusammenhang wird auf die in diesem Paragraphen erfolgte Einführung des neuen Satzes in Absatz 1 Nr. 3 verwiesen.

Zu Buchst. d) (§ 19 Abs. 4 bis 7 StVO)

Redaktionelle Änderung

16. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 21 Abs. 3 StVO)

Fahrradanhänger werden vornehmlich zur Beförderung von Kleinkindern immer beliebter und gehören mittlerweile zum Verkehrsalltag. Bund und Länder hielten bisher ihren Einsatz im Straßenverkehr in analoger Anwendung von § 21 Abs. 3 StVO dann für vertretbar, wenn dieser unter Beachtung des Merkblatts für das Mitführen von Anhängern hinter Fahrrädern vom 6. November 1999 (VkBli. 1999, S. 703), § 67 StVZO, erfolgte. Zur Herstellung der Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und Anforderungen, und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird die Regelungslücke nunmehr geschlossen. Die Änderung in Satz 1 ist die sprachliche Anpassung an die neu angefügten Sätze 2 und 3.

17. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 24 StVO)

Die Ergänzung der Vorschrift wurde im Lichte des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 19. März 2002 (Az.: VI ZR 333/00 z.B. in NZV 2002, 225 = DAR 2002, 262 = VD 2002, 152) getroffen, das die nach wie vor überwiegende Einordnung der Inline-Skates als besondere Fortbewegungsmittel bekräftigt hat. Die Ergänzung fußt zu-

dem auf den Ergebnissen eines von der Bundesanstalt für Straßenwesen betreuten Forschungsprojektes „Nutzung von Inline-Skates im Straßenverkehr“. Dem Abschlussbericht in Unterreihe „Mensch und Sicherheit“, Heft M 135, von Januar 2002 ist zu entnehmen, dass sich die verkehrsrechtliche Einstufung der Inline-Skates als „besondere Fortbewegungsmittel“ als am besten geeignet erwiesen hat und der Sicherheitsaspekt es zudem gebietet, sie in Verbindung mit § 25 StVO auf die Fußgängerverkehrsflächen zu verweisen.

Mit der Ergänzung der beispielhaft aufgezählten besonderen Fortbewegungsmittel um die Inline-Skates und der ausdrücklichen Erklärung der Anwendbarkeit der Fußgängerkehrsvorschriften für diese Fortbewegungsmittel in § 24 Abs. 1 StVO wird künftig etwaigen Unsicherheiten, auf welchen Verkehrsflächen sich die Benutzer von Inline-Skates fortbewegen dürfen, begegnet. Damit verbleibt es grundsätzlich bei der heute schon bestehenden Rechtslage: Inline-Skates sind keine Fahrzeuge. Für Inline-Skater ist eine Benutzung der Fahrbahnen, die gemäß § 2 Abs. 1 StVO Fahrzeugen vorbehalten ist, und eine Benutzung der Radwege als Sonderwege für eine bestimmte Fahrzeugart grundsätzlich ausgeschlossen. Nach § 25 Abs. 1 StVO müssen Inline-Skater vorhandene Gehwege benutzen. Außerorts müssen sie sich, soweit kein Gehweg vorhanden ist, am linken Fahrbahnrand fortbewegen, soweit dies zumutbar ist.

Die Vergleichbarkeit der Art der Fortbewegung mit Rollschuhen ist der mit Inline-Skates so ähnlich, dass es für diese keiner weiteren wissenschaftlichen Untersuchung bedarf. Da sich Rollschuhe mittlerweile wieder steigender Beliebtheit erfreuen, ist ihre Nennung an gleicher Stelle ebenfalls geboten.

18. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 StVO)

Die Umformulierung des Absatzes 1 dient der Konkretisierung.

Das Forschungsvorhaben „Nutzung von Inline-Skates im Straßenverkehr“ der Bundesanstalt für Straßenwesen hatte zudem ergeben, dass die Nutzung der Inline-Skates im Straßenverkehr „flächhaft“ nur geringe Bedeutung besitzt und überwiegend zu Sport-, Fitness- und Freizeitzwecken sowie an relativ wenigen Aufkommensschwerpunkten erfolgt. Da die strikte Zuweisung der Inline-Skater auf die

Fußgängerverkehrsflächen insbesondere an solchen Aufkommensschwerpunkten (wie Parks und Naherholungsgebiete etc.) erfahrungsgemäß dort zu Unzuträglichkeiten führt, wo Gehwege mit Feinkies oder Sand belegt sind und parallel ein asphaltierter Radweg oder eine Fahrbahn mit nur geringem (Kraft-) Fahrzeugverkehr verläuft, ist es für solche Fälle zudem vertretbar, den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit zu eröffnen, das Skaten auch auf Radwegen und Fahrbahnen ausdrücklich zuzulassen. Dies erfordert zunächst eine Ergänzung der genannten Verkehrsflächen um die Radwege (vgl. § 31 Abs. 1) mitsamt eines speziellen Zusatzzeichens, vgl. Abs. 2.

Durch die zusätzliche Festlegung besonderer Sorgfaltspflichten in Absatz 2 wird künftig auch auf solchen Verkehrsflächen ein gefahrloses Miteinander von Fahrzeugen und Inline-Skatern gewährleistet. Zudem wird durch eine begleitende Verwaltungsvorschrift die Öffnung der Radwege auf die Fälle einer ausreichenden Breite des Radweges, der Fahrradstraßen und der durch Zeichen 250 gekennzeichneten Fahrbahnen auf das Vorliegen allenfalls geringen Kraftfahrzeugverkehrs beschränkt, wobei bei letzteren die zugelassene Höchstgeschwindigkeit zu dem nicht über 30 km/h liegen darf.

Soll das Inline-Skaten auf nicht benutzungspflichtigen Radwegen erlaubt werden, so reicht die Anbringung des entsprechenden Zusatzzeichens aus. Zwar muss sich ein Zusatzzeichen stets auf ein darüber angebrachtes Verkehrszeichen beziehen. Das Erfordernis der Bindung eines Zusatzzeichens an ein „Hauptverkehrszeichen“ würde in diesen Fällen jedoch dazu führen, dass entweder eine Freigabe solcher Radwege für das Inline-Skaten ausscheidet oder aber umgekehrt Radfahrer allein wegen der Sportbedürfnisse von Inline-Skatern in eine Benutzungspflicht der Radwege eingebunden würden, selbst wenn dafür die Voraussetzungen fehlen. Da auch Zusatzzeichen Verkehrszeichen sind (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 1 StVO), muss es in diesen Fällen genügen, die Zulassung von Inline-Skatern durch ein isoliertes Zusatzzeichen anzuzeigen. Dabei hat das Zusatzzeichen die Bedeutung, dass der Baulastträger die Geeignetheit der Strecke für Inline-Skater geprüft hat und die Straßenverkehrsbehörde deren verkehrliche Unbedenklichkeit dokumentiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass außer dem Zusatzzeichen „Inline-Skater frei“ in Wintersportorten auch das Zusatzzeichen 1010-11 mit dem Zusatz „frei“ für den Wintersport angeordnet werden kann.

19. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 37 StVO)

Zu Buchst. a) (§ 37 Abs. 1 und Satz 2 neu StVO)

Redaktionelle Änderung. Das gestrichene Haltverbot des § 12 Abs. 1 Nummer 7 vor Lichtzeichen ist nunmehr in dem neuen Satz 2 normiert.

Zu Buchst. b) (§ 37 Abs. 2 Nr. 6 StVO)

Die Ergänzung verdeutlicht die bereits bestehende Rechtslage für den Fall, dass die Radwegefurt nicht an eine Fußgängerfurt grenzt und keine gesonderten Lichtzeichen für den Fahrradverkehr vorhanden sind.

Erforderlich ist, dass die Fußgängersignale in Fällen, wo keine Lichtzeichen für Radfahrer vorhanden sind und die Radwegefurt an eine Fußgängerfurt grenzt, durch das Symbol „Radverkehr“ ergänzt werden. Die Straßenverkehrsbehörden müssen bei der Einmündung von Radwegefurten, meist mit vorgelagerter Haltlinie, darauf achten, dass der Radverkehr auch dann signaltechnisch abgesichert geführt wird, wenn weder das Hauptsignal für den Kraftfahrzeugverkehr zu sehen ist, noch ein besonderes Radfahrersignal vorhanden ist. Durch Veränderung der Masken an den Fußgängersignalen (Kombination der Symbole „Radverkehr“ und „Fußgänger“) ist zu gewährleisten, dass der Radfahrer sich dann nach diesen Signalen richtet. Die Kombination des Signalträgers mit den Symbole „Radverkehr“ und „Fußgänger“ gilt dann als „besonderen Lichtzeichen für Radfahrer“ i.S.d. § 37 Abs. 2 Nr. 6.

Zu Buchst. c) (§ 37 Abs.5 StVO)

Das gestrichene Haltverbot des § 12 Abs. 1 Nummer 6 f befindet sich nunmehr in diesem Absatz. Dort, wo Dauerlichtzeichen die Fahrstreifen „bewirtschaften“ besteht Haltverbot. Hierbei ist es gleich, ob der Fahrstreifen durch Dauerlichtzeichen mit rot gekreuzten Schrägbalken gesperrt, mit grünen Pfeilen frei gegeben oder mit gelben Pfeilen zu wechseln ist. Ohne Haltverbote wäre die verkehrstechnische Regelung nicht realisierbar, weil vor jedem Signalwechsel der Dauerlichtzeichenanla-

ge zuerst die Fahrstreifen bzw. Fahrbahn von haltenden oder parkenden Fahrzeugen frei zu machen wäre.

20. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 39 StVO)

Zu Buchst. a) (§ 39 Abs. 2 bis 6 StVO)

Redaktionelle Änderung; Der Grundsatz des Vorrangs der Verkehrszeichen vor allgemeinen Verkehrsregeln wurde mit der Definition des Begriffes „Verkehrszeichen“ zwecks besserer Übersichtlichkeit zusammengefasst, vgl. Absatz 2. Die Ergänzung des Satzes 2 im Abs. 3 um das Wort „unmittelbar“ soll den Verkehrsteilnehmern verdeutlichen, dass sich die Regelung des Zusatzzeichens nur auf das darüber angebrachte Verkehrszeichen bezieht. Durch das Wort „Leuchten“ in Satz 2 des Abs. 4 soll verdeutlicht werden, dass die Zeichen nicht durch „Lichter“, sondern mittels „technischer Leuchten“ (meist Dioden oder Glasfasertechnik) erzeugt werden.

Weiterhin wurde die Bedeutung von Markierungen, Markierungsknopfreihen und andere Fahrbahnbegrenzungen in den neuen Absatz 5 aufgenommen. Es ist sinnvoll die unterschiedlichen Erscheinungsarten von Vorschrift-, Richt- und Gefahrzeichen gebündelt in einem Paragraphen zu nennen. Die Wiederholung des Wortes „vorübergehende“ in Satz 2 des Abs. 5 soll Zweifel beseitigen, dass auch „gelbe Leitschwellen oder Leitborde“ weiße Markierungen aufheben.

Die Ergänzung um die Worte „Schriftzeichen und“ in Satz 5 des Abs. 5 soll klar stellen, dass auch Schriftzeichen keine selbständigen Ge- oder Verbote enthalten, sondern sich nur auf vertikale Verkehrszeichen beziehen, z.B. Schriftzeichen „BUS“ auf Zeichen 224 oder 245; „SCHULE“ auf Gefahrzeichen 136 oder Vorschriftzeichen 274.1.

Zu Buchst. b) (§ 39 Abs. 7 StVO)

Redaktionelle Änderung;

Zu Buchst. c) (§ 39 Abs. 7 Sinnbild „Gespannfuhrwerke“ StVO)

Das in letzter Zeit wieder zu beobachtende vermehrte Aufkommen von Kutschen und anderen Fahrzeugen, die von Tieren gezogen werden, macht es erforderlich, das Sinnbild „Gespannfuhrwerke“ einzuführen. Vornehmlich in Gebieten mit hohem

touristischem Aufkommen sind derartige Fuhrwerke (z. B. Pferdekutschen oder – droschken) zu beobachten, aber auch beim individuellen oder gewerblichen Gütertransport in verschiedenen Bereichen (z. B. Brauereien, Biolandwirtschaft). Das Sinnbild „Gespannfuhrwerke“ kann als Zusatzzeichen z. B. als Ausnahme zum Durchfahrverbot in historischen Altstädten dienen.

Zu Buchst. d) (§ 39 Abs. 8 Sinnbilder)

Die StVO Novelle erhebt den verkehrspolitischen Anspruch „Weniger Verkehrszeichen - bessere Beschilderung“. Auf dieses Ziel hin haben Bund und Länder entsprechende Vorschläge für die StVO und die VwV-StVO erarbeitet. Um auch für die Öffentlichkeit den Anspruch auf eine „Lichtung des Schilderwaldes“ deutlich zu machen, sind die in der StVO verankerten Verkehrszeichen auf das unumgänglich notwendige Maß zu reduzieren.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass für bestimmte wichtige lokale Bedürfnisse auch „wegfallende“ Verkehrszeichen weiterhin notwendig sind. Um beiden Forderungen gerecht zu werden, sollen diejenigen Gefahrzeichen in der Anlage 1 der StVO entfallen, die sehr selten angeordnet werden. Die Symbolik dieser Zeichen soll aber weiterhin für die Anordnung solcher Verkehrszeichen zur Verfügung stehen.

In einem neuen Abs. 8 des § 39 werden deshalb die Sinnbilder „Steinschlag“, „Schnee- und Eisglätte“, „Ufer“, „Splitt, Schotter“, „bewegliche Brücke“, „Flugbetrieb“ und „Fußgängerüberweg“ eingeführt, die es den Straßenverkehrsbehörden ermöglichen, bei dringendem und unabweisbarem Bedarf, solche Gefahrzeichen mit solchen Sinnbildern anordnen zu können. Zudem erfolgt ein Hinweis, dass auch die Sinnbilder für „Viehtrieb“ und „Reiter“ als Piktogramm verwendet werden dürfen. Die Häufigkeit eines ggf. erforderlichen Hinweises auf Reiter oder Viehtrieb rechtfertigt die Möglichkeit der Generierung dieses speziellen Gefahrzeichens, zumal die Möglichkeit einer freien Gestaltung solcher Zeichen mit geeigneten Sinnbildern ansonsten künftig entfällt. Hierbei wird den Straßenverkehrsbehörden in der VwV-StVO zu § 39 eine vorrangige Prüfungspflicht auferlegt, ob vor der spezifischen Gefahr nicht auch mit Zeichen 101 und einem geeigneten Zusatzzeichen gewarnt werden kann.

21. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 40 StVO)

Zu Buchst. a) (§ 40 Abs. 1 StVO)

Die Konkretisierung der an Gefahrzeichen geknüpften allgemeinen Verhaltenspflichten trägt zu einem restriktiveren Einsatz von Vorschriftzeichen bzw. Verkehrszeichenkombinationen bei.

Zu Buchst. b) (§ 40 Abs. 2, 4 und 5 StVO)

Redaktionelle Änderung;

Zu Buchst. c) (§ 40 Abs. 6 und 7 StVO)

Redaktionelle Änderungen. Die vormals in diesen Absätzen 6 und 7 enthaltenen Gebote, Verbote und Erläuterungen werden zur besseren Übersicht in Form von Anlagen ausgegliedert. Die neue Struktur ermöglicht sämtliche Verkehrszeichen mit ihren Geboten, Verboten und Erläuterungen auf einen Blick zu erfassen. Zudem ist der reine Verordnungstext bürgerfreundlich durch die Konzentration der wesentlichen Grundaussagen im Haupttext gestaltet worden. Nicht in die Anlage übernommen, sondern in einem neuen Abs. 8 des § 39 eingebettet, werden die Sinnbilder „Steinschlag“, „Schnee- und Eisglätte“, „Ufer“, „Splitt, Schotter“, „bewegliche Brücke“, „Flugbetrieb“ und „Fußgängerüberweg“. Durch die Einführung des neuen Abs. 8 des § 39 wird den Straßenverkehrsbehörden ermöglicht, bei dringendem und unabweisbarem Bedarf, Gefahrzeichen mit den vorgenannten Sinnbildern anzuordnen (vgl. Begründung zu § 39 Abs. 8, Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe d). Gleiches gilt für die in Abs. 7 befindlichen Sinnbilder „Reiter“ und „Viehtrieb“.

22. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 41 und § 42 StVO)

Zu § 41 und Anlagen allgemein

Die Neufassung des § 41 dient weitgehend einer allgemeinen Bereinigung des Verordnungstextes. Dabei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, Folgeänderungen, die Beseitigung von Textlücken, die Vereinheitlichung der numerischen Bezeichnung von Verkehrszeichen, die teilweise Änderung des Gliederungsschemas, die sprachliche Bereinigung von Bildunterschriften und Erläuterungstexten sowie die Streichung von Textpassagen, die ausschließlich für den Verwaltungs-

vollzug durch die zuständigen Behörden maßgeblich sind und somit in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gehören.

Die in den bisherigen Absätzen 3 und 4 des § 41 Abs. StVO enthaltenen Gebote, Verbote und Erläuterungen werden zur besseren Übersicht in Form von Anlage 2 ausgegliedert. Die neue Struktur ermöglicht sämtliche Verkehrszeichen mit ihren Geboten, Verboten und Erläuterungen auf einen Blick zu erfassen. Zudem ist der reine Verordnungstext bürgerfreundlich durch die Konzentration der wesentlichen Grundaussagen im Haupttext gestaltet worden.

Zu § 41 Abs. 2 StVO

Die bisherige Regelung über regelmäßig rechts stehende Verkehrszeichen wird aus systematischen Gründen in § 39 Abs.2 Satz 3 übernommen.

Zu § 42 StVO

Redaktionelle Änderungen. Die vormals in den Absätzen 2 bis 8 enthaltenen Gebote, Verbote und Erläuterungen werden zur besseren Übersicht in Form einer Anlage (Anlage 3) ausgegliedert. Die in der Anlage geschaffenen Abschnitte orientieren sich an der Absatzunterteilung des bisherigen § 42 StVO mit Ausnahme des bisherigen Absatzes 8. In diesem waren Wegweisung, Umleitungsbeschilderung und Sonstige Verkehrsführung unübersichtlich geregelt. Mit Schaffung der Anlage 3 wird die Gelegenheit genutzt, durch die neu geschaffenen Abschnitte 10, 11 und 12 der Anlage 3 (zu § 42 Abs. 2) die Wegweisung (Abschnitt 10), die Umleitungsbeschilderung (Abschnitt 11) und die sonstige Verkehrsführung (Abschnitt 12) voneinander zu trennen.

Die neue Struktur ermöglicht, sämtliche Verkehrszeichen mit ihren Geboten, Verboten und Erläuterungen auf einen Blick zu erfassen. Zudem ist der reine Verordnungstext bürgerfreundlich durch die Konzentration der wesentlichen Grundaussagen im Haupttext gestaltet worden.

23. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 43 StVO)

Zu Buchst. a) (§ 43 Abs. 1 StVO)

Konkretisierung und bessere Verständlichkeit; Klarstellung des Gewollten. Nicht jedes Gelände ist eine Verkehrseinrichtung.

Zu Buchst. b) (§ 43 Abs. 3 StVO)

Redaktionelle Änderungen. Die vormals in dem Absatz 3 enthaltenen Erläuterungen werden zur besseren Übersicht in Form von Anlagen ausgegliedert. Das Verbot durch Absperrgeräte abgesperrte Straßenflächen zu befahren, wurde nicht mit den Erläuterungen in die Anlage ausgegliedert, sondern verbleibt im sachlich-rechtlichen Text des § 43 StVO. Die neue Struktur ermöglicht sämtliche Verkehrseinrichtungen mit den dazugehörigen Erläuterungen auf einen Blick zu erfassen. Zudem ist der reine Verordnungstext bürgerfreundlich durch die Konzentration der wesentlichen Grundaussagen im Haupttext gestaltet worden.

24. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 45 Abs. 3a StVO)

Für Zeichen 386 regelt der bisherige § 45 Abs. 3a, dass die Straßenverkehrsbehörde nur im Einvernehmen mit der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes oder der von ihr beauftragten Stelle die Aufstellung des Zeichens 386 erlässt. Die neu eingeführten Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 sind Alternativen zu Zeichen 386.1 (vormals Zeichen 386). Erlässt die Straßenverkehrsbehörde die Anordnung zur Aufstellung eines der Alternativzeichen hat dieses auch hier im Einvernehmen mit der obersten Straßenverkehrsbehörde des Landes oder der von ihr beauftragten Stelle wie beim vormaligen Zeichen 386 stattzufinden. Wegen der größeren Nähe der kommunalen Straßenverkehrsbehörden zu den Fremdenverkehrsverbänden ist der Zustimmungsvorbehalt der obersten Landesbehörde für touristische Verkehrszeichen beizubehalten; er muss aber nicht in der Rechtsverordnung selbst stehen; Daher wird, Abs. 3a des § 45 in die VwV-StVO zu § 45 verankert.

25. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 46 StVO)

Redaktionelle Änderung

26. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 49 StVO)

Redaktionelle Folgeänderungen, u. a. die Aufhebung des § 49 Abs. 1 Nummer 9a. Die vormals in den §§ 41-43 StVO enthaltenen Gebote, Verbote und Erläuterungen werden zur besseren Übersicht in Form von Anlagen ausgegliedert. Diese Ausgliederung erfordert Änderungen des § 49 StVO. Nach dem vormaligen § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO handelte ordnungswidrig, wer entgegen § 41 eine durch ein Vorschriftzei-

chen gegebenen Anordnung nicht befolgt. Der Sanktionsvorschrift wäre in dieser Form nach der Umstrukturierung von § 41 StVO nicht mehr zu entnehmen, welche Ge- und Verbote im Einzelnen betroffen sind. Selbiges gilt für die Umstrukturierung des § 42 StVO. Aus der Spalte „Gebote und Verbote“ der Anlagen ergeben sich nunmehr die konkreten Handlungen, die der Bewehrung zuzuführen waren. Die Auffangvorschriften des sachlich-rechtlichen Teils genügen den Anforderungen, die an zu bewehrende Tatbestände zu stellen sind. Daher ist es ausreichend, dass die in Bezug zu nehmenden Anlagen und Nummern in den Bußgeldtatbeständen soweit wie möglich zusammengefasst werden.

Weiterhin wurde § 49 StVO dahingehend überarbeitet, dass bislang zu pauschale Verweise auf bestimmte Paragraphen konkretisiert wurden. Durch die Konkretisierung wurden Verweisungen auf nicht bewehrbare Ausnahmeregelungen aus den Bußgeldtatbeständen herausgenommen. Betroffen waren die vormaligen Bestimmungen § 49 Abs. 1 Nr. 12 (zu § 12 Abs. 1a) StVO und § 49 Abs. 1 Nr. 20 (zu § 21 Abs. 3) StVO. Durch Ergänzung des § 31 StVO wurde in § 49 Abs.1 Nummer 26 StVO für den neuen Tatbestand des § 31 Abs. 2 StVO eine Bewehrung geschaffen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 18).

Weiterhin erfolgte eine Anpassung der Vorschrift an den geänderten § 9 Abs. 2 StVO (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 8).

27. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 51 StVO)

Für Zeichen 386 regelt der bisherigen § 51, dass die Kosten die Initiatoren (z.B. Fremdenverkehrswirtschaft) zu tragen haben. Die neu eingeführten Zeichen 386.2 und 386.3 sind Alternativen zu Zeichen 386.1 (vormals Zeichen 386). Wählt ein Initiator eine der Alternativzeichen muss ihn die besondere Kostenregelung wie bei dem vormaligen Zeichen 386 ebenfalls treffen. Die Kostenabwälzung ist auch nach § 5b Abs. 3 StVG möglich. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass – wie für das vormalige Zeichen 386 – unter Kosten die Kosten für Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen zu verstehen sind.

28. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 53 StVO)

Zu Buchst. a) (§ 53 Abs. 3 bis 16 StVO)

Rechtsbereinigung

Zu Buchst. b) (§ 53 Abs. 4 und 5 StVO)

Die Übergangsregelung soll in erster Linie sicherstellen, dass der Austausch der Schilder im Rahmen der laufenden Instandhaltung erfolgen kann, so dass gesonderte kostenintensive Umbeschildungsmaßnahmen vermieden werden können.

29. Zu Art. 1 Nr. 29 (Anlagen)**Vorbemerkung zu den nach § 39 Absatz 8 verschobenen Gefahrzeichen 113, 115, 116, 128 und 129, 134, 140 und 144:**

Die StVO Novelle erhebt den verkehrspolitischen Anspruch „Weniger Verkehrszeichen - bessere Beschilderung“. Auf dieses Ziel hin haben Bund und Länder entsprechende Vorschläge für die StVO und die VwV-StVO erarbeitet. Um auch für die Öffentlichkeit den Anspruch auf eine „Lichtung des Schilderwaldes“ deutlich zu machen, sind die in der StVO verankerten Verkehrszeichen auf das unumgänglich notwendige Maß zu reduzieren.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass für bestimmte wichtige lokale Bedürfnisse auch „wegfallende“ Verkehrszeichen weiterhin notwendig sind. Um beiden Forderungen gerecht zu werden, sollen diejenigen Gefahrzeichen in der Anlage 1 der StVO entfallen, die sehr selten angeordnet werden. Die Symbolik dieser Zeichen soll aber weiterhin für die Anordnung solcher Verkehrszeichen zur Verfügung stehen.

In einem neuen Abs. 8 des § 39 werden deshalb die Sinnbilder „Steinschlag“, „Schnee- und Eisglätte“, „Ufer“, „Splitt, Schotter“, „bewegliche Brücke“, „Flugbetrieb“ und „Fußgängerüberweg“ eingeführt, die es den Straßenverkehrsbehörden ermöglichen, bei dringendem und unabweisbarem Bedarf, solche Gefahrzeichen mit solchen Sinnbildern anordnen zu können. Hierbei ist den Straßenverkehrsbehörden in der VwV-StVO zu § 39 eine vorrangige Prüfungspflicht aufzuerlegen, ob vor der spezifischen Gefahr nicht auch mit Zeichen 101 und einem geeigneten Zusatzzeichen gewarnt werden kann.

§ 40 Abs. 6 Satz 4 und 5 StVO

Regelungen über den Aufstellungsort von Gefahrzeichen und über eventuelle Zusatzzeichen mit Entfernungsangabe werden allgemein in § 40 Abs. 2 und 3 getroffen. Weiterer Erläuterungen bedarf es hierzu nicht.

§ 40 Abs. 6 Satz 6 StVO

Die Streichung des letzten Satzes zu Absatz 6 ist zur Vermeidung einer unkontrollierten Verkehrszeichenvielfalt geboten, zumal sämtliche häufig vorkommenden Gefahrensituationen durch den neuen Katalog der speziellen Gefahrzeichen abgedeckt sind. Dies schließt nicht aus, dass in Ausnahmefällen das Gefahrzeichen 101 mit einem erläuternden Zusatzzeichen angeordnet werden kann.

§ 40 Abs. 7 Zeichen 150 StVO

Angesichts der außergewöhnlichen Gefahrensituation, die unabhängig von einer technischen Sicherung an allen Bahnübergängen gegeben ist, erscheint es sinnvoll, ein einheitlich gestaltetes Verkehrszeichen zu verwenden.

Es ist insbesondere kein Erfordernis ersichtlich, auf eine vorhandene Beschränkung speziell hinzuweisen, zumal ein solcher Hinweis ggf. auch dazu führen kann, durch das Vertrauen auf diese technische Sicherung den gebotenen Aufmerksamkeitsgrad abzusenken.

Im Gegensatz zum Zeichen 150 ist das Zeichen 151 sowohl aus sich heraus verständlich als auch wesentlich besser geeignet, das Gefahrenpotential an Bahnübergängen plakativ zum Ausdruck zu bringen.

§ 40 Abs. 7 Zeichen 153 StVO

Folgeänderung zur Streichung des Zeichens 150.

§ 40 Abs. 7 Satz 2 StVO

Eine Anbringung des Abstandes in Ziffern dürfte sich wohl kaum in einer lesbaren Größe realisieren lassen. Die Erkennbarkeit der Ziffern ist nicht hinreichend gewährleistet. Unabhängig von der Lesbarkeit einer Abstandsangabe auf den Warnbaken ist ein konkretes Erfordernis für eine solche Zusatzinformation nicht gegeben.

§ 42 Abs. 7 Zeichen 316 StVO

Das Zeichen ist eine Variante des Zeichens 314. Es enthält keine verbindliche Verhaltensanweisung für den Verkehrsteilnehmer. Daher wird das Zeichen in den Verkehrszeichenkatalog (VzKat) verlagert.

§ 42 Abs. 7 Zeichen 317 StVO

Das Zeichen ist eine Variante des Zeichens 314. Es enthält keine verbindliche Verhaltensanweisung für den Verkehrsteilnehmer. Daher wird das Zeichen in den Verkehrszeichenkatalog (VzKat) verlagert.

§ 42 Abs. 7 Zeichen 353 StVO

Das Zeichen 220 reicht zur Kennzeichnung von Einbahnstraßen aus, zumal die Aufstellung bei Bedarf auch so erfolgen kann, dass es auch seitlich erkennbar ist.

Die Verzichtbarkeit des Zeichens 353 wird auch daran deutlich, dass es in einigen Regionen nicht oder nur äußerst selten Verwendung gefunden hat. Daher ist das Zeichen 353 vielen Verkehrsteilnehmern überhaupt nicht bekannt. Dies führt auch zu einer Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen 209-30 (vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus).

§ 42 Abs. 7 Zeichen 355 StVO

Das Zeichen enthält keine verbindliche Verhaltensanweisung für den Verkehrsteilnehmer. Daher wird das Zeichen in den Verkehrszeichenkatalog (VzKat) verlagert.

§ 42 Abs. 7 Zeichen 359 StVO

Das Zeichen enthält keine verbindliche Verhaltensanweisung für den Verkehrsteilnehmer. Daher wird das Zeichen in den Verkehrszeichenkatalog (VzKat) verlagert.

§ 42 Abs. 7 Zeichen 375, 376, 377

Die Zeichen sind als Varianten im Verkehrszeichenkatalog ausdrücklich zugelassen, daher Abbildung in der StVO selbst entbehrlich.

§ 42 Abs. 7 Zeichen 380 und 381

Es ist kein Bedarf für ein spezielles Verkehrszeichen „Richtgeschwindigkeit“ gegeben. In der Verkehrspraxis findet das Zeichen daher kaum Verwendung. Eine Streichung der Zeichen empfiehlt sich auch wegen der durch die Farbgebung möglichen Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen 275 (vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit).

§ 42 Abs. 7 Zeichen 388 StVO

Die Optik des Zeichens 388 lässt auf ein Zusatzzeichen schließen und entspricht damit nicht der in der StVO üblichen Gestaltung eigenständiger Gefahrzeichen.

Auf Grund der starken Ähnlichkeit und der damit gegebenen Verwechslungsgefahr mit dem Zusatzzeichen 1052-38 (schlechter Fahrbahnrand) bestand oft auch Unklarheit über die konkrete Bedeutung des Zeichens 388 StVO. Im Bedarfsfall kann stattdessen mit einem verbal gestalteten Zusatzzeichen zu Zeichen 101 auf einen nicht befahrbaren Seitenstreifen hingewiesen werden.

§ 42 Abs. 8 Zeichen 435 und 436

In der Erläuterung zu Zeichen 434 ist nunmehr aufgeführt, dass die Zielangaben in einer Richtung auch auf separaten Tafeln gezeigt werden können. Damit werden die Zeichen 435 und 436 als eigenständige Zeichen in der StVO entbehrlich.

a) Zu den Anlagen**aa) Allgemein:**

Durch Spaltentrennung von bewehrten Ge- und Verboten und Erläuterungen in den Anlagen, wird deutlich, welche Handlungen der Bewehrung zugeführt werden sollen. Dem Umstand Rechnung tragend, dass zu bewehrende Ge- und Verbote sich nicht aus der Anlage, sondern aus dem sachlich-rechtlichen Teil des Vorschriften-textes ergeben müssen, wurde die entsprechende Auffangvorschrift im sachlich-rechtlichen Teil verankert. Innerhalb der Anlagen wurden die zu bewehrenden Ge- und Verbote dahingehend überarbeitet, dass sie konkret und handlungsbezogen formuliert wurden. Dort wo ein Verstoß gegen die StVO nicht ausdrücklich formuliert, sondern nur aus der Erlaubnis abgeleitet werden kann, wurde der Verstoß

ausdrücklich geregelt. Bei den Anlagen wurde hinsichtlich der bußgeldbewehrten Gebote und Verbote, die mit den jeweiligen Verkehrszeichen bildlich dargestellt werden, konkret und handlungsbezogen formuliert. Die Anlage 1 wurde in Abschnitt 1 und Abschnitt 2 unterteilt. Abschnitt 1 enthält die Allgemeinen Gefahrzeichen und Abschnitt 2 enthält die Besonderen Gefahrzeichen. Die Anlage 2 wurde in Abschnitten unterteilt. Die Abschnitte orientieren sich in ihrer Einteilung an der Einteilung der bisherigen § 41 Abs. 2 und Abs. 3 StVO. Die Regelungen der „vorübergehenden Markierungen“, die bisher in § 41 Abs. 4 geregelt sind, werden nach § 39 StVO verlagert. Die Anlage 3 wurde in Abschnitten unterteilt. Die Abschnitte orientieren sich im Wesentlichen in ihrer Einteilung an der Einteilung der bisherigen Absätze 2 bis 7 des § 42 StVO. Hinsichtlich des bisherigen Absatzes 8 der die Wegweisung, Umleitungsbeschilderung und Sonstige Verkehrsführung in einem Absatz regelte, wurde die Neuunterteilung in Abschnitten dahingehend genutzt, dass Wegweisung, Umleitungsbeschilderung und Sonstige Verkehrsführung nunmehr in eigenständigen Abschnitten wieder zu finden sind. In Anlage 4 finden sich die Verkehrseinrichtungen und Erläuterungen wieder, die im bisherigen § 43 Abs. 3 StVO geregelt waren.

bb) Im Einzelnen:

Zu Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 40 Absatz 6)

Zu der Anlage 1 Abschnitt 1 lfd. Nr. 1 (Zeichen 101)

Das vormalige Zusatzzeichen 1052-38 (schlechter Fahrbahnrand) wird gestrichen, weil mit dem speziellen Gefahrzeichen 112 einfacher und deutlicher auf Unebenheiten der Fahrbahn hingewiesen werden kann. Die durch das vormalige Zusatzzeichen 1010-11 erteilte Straßenbenutzungserlaubnis für Wintersportler war in Verbindung mit dem Gefahrzeichen 101 als systemwidrig anzusehen. Eine Neuregelung dieses Sachverhaltes erfolgt in § 31, der sich auch mit der eventuellen Zulassung anderer Sport- und Spielarten im öffentlichen Verkehrsraum befasst.

Zu der Anlage 1 Abschnitt 1 lfd. Nr. 3 (Zeichen 103 StVO)

Redaktionelle Änderung.

Zu der Anlage 1 Abschnitt 1 lfd. Nr. 4 (Zeichen 105 StVO)

Redaktionelle Änderung.

Zu der Anlage 1 Abschnitt 1 lfd. Nr. 8 (Zeichen 114 StVO)

Durch die Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es infolge spezifischer Materialien Fahrbahnoberflächen gibt, bei denen der Kraftschlusswert bei Nässe übermäßig vermindert ist.

Zu der Anlage 1 Abschnitt 1 lfd. Nr. 11 (Zeichen 121 StVO)

Redaktionelle Änderung.

Zu der Anlage 1 Abschnitt 1 lfd. Nr. 12 (Zeichen 123 StVO)

Redaktionelle Änderung. Da das Zeichen auch bei Arbeitsstellen gezeigt wird, die nicht Baustellen sein müssen, sollte das Zeichen 123 auch die Bezeichnung „Arbeitsstelle“ erhalten.

Zu der Anlage 1 Abschnitt 1 lfd. Nr. 18 (Zeichen 138 StVO)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Anlage 1 Abschnitt 2 (zu § 40 Absatz 7)

Zu der Anlage 1 Abschnitt 2 lfd. Nr. 20 und 21 (Zeichen 151 und Zeichen 156 StVO)

Folgeänderung aus der Streichung der Zeichen 150 und 153. Das Zeichen 150 erhält die Bezeichnung „Bahnübergang“. Das Zeichen 156 erhält die Bezeichnung „Bahnübergang mit dreistreifiger Bake“. Alle Schraffen der Zeichen 156, 159 und 162 sollen in der Anlage gleich ausgeführt sein.

Die Erläuterung zum Zeichen 156 erhält die Fassung „Bahnübergang mit dreistreifiger Bake etwa 240 m vor dem Bahnübergang. Mit der sprachlichen Umstellung zu den Zeichen 156, 159 und 162 wird die gewollte Regelung verständlicher. Die Anordnung der Schraffen (links unten nach rechts oben) folgt ohnehin aus dem VzKat.

Zu Anlage 2 (§ 41 Abs. 1 StVO)**Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 1 bis zu 2 und 3 (Zeichen 205 und 206 StVO)**

Redaktionelle Änderungen. Beschränkung des Erläuterungstextes auf die für den Verkehrsteilnehmer relevanten Aussagen.

Das den Radverkehr betreffende Zusatzzeichen ist künftig – wie allgemein üblich – über dem Hauptverkehrszeichen anzubringen. Die Ergänzung dieses Zusatzzeichens bei Zeichen 206 schließt eine systematische Lücke.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 9 und 9.1 (Zeichen 220)

Beschränkung des Erläuterungstextes auf die für den Verkehrsteilnehmer relevanten Aussagen.

Das für die Zulassung des Radverkehrs in Gegenrichtung vorgesehene Zusatzzeichen wird in Angleichung an die Pfeilrichtung des Hauptverkehrszeichens umgestaltet. Damit erfolgt auch eine Anpassung an die bereits gängige Anordnungspraxis der Straßenverkehrsbehörden. Gleichzeitig sollen in der VwV-StVO die Voraussetzungen für die Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung erleichtert werden.

Der neue Erläuterungstext zu Zeichen 220 bezieht sich nur auf den Fahrzeugverkehr. Fußgänger, die Fahrzeuge (Fahrräder, Mofas, Anhänger) mitführen, dürfen Einbahnstraßen künftig in Gegenrichtung benutzen.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 16 bis 20 (Zeichen 237 bis 241 StVO)

Sprachliche Anpassung der Bildunterschriften an den Verwendungszweck (Kennzeichnung von Sonderwegen). Verzicht auf eine beschreibende Darstellung der (zusammen mit der Bildunterschrift) aus sich heraus verständlichen Zeichen.

Die Erläuterung zu den Zeichen 237 bis 241 wird auf die für die Verkehrspraxis wesentlichen Kernaussagen beschränkt. Auf eine Wiederholung allgemeiner Verhaltenspflichten, die sich bereits aus § 1 verbindlich ergeben, wird verzichtet.

Die bisherige Vorschrift über ein durch Treten fortbewegtes Mofa hat keine Praxisrelevanz und wird gestrichen.

Bei Führen von Pferden sind aus Verkehrssicherheitsgründen künftig generell Reitwege zu benutzen.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 21 und 22 (Zeichen 242.1/242.2 StVO)

Redaktionelle Änderung. Die Änderungen dienen der systematischen Vereinheitlichung der Bezeichnung von Verkehrszeichen.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 23 und 24 (Zeichen 244.1/244.2 StVO)

Die Neufassung des Erläuterungstextes dient einer besseren Systematik. Der unbestimmte Rechtsbegriff einer „mäßigen Geschwindigkeit“ wird durch die Festlegung einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ersetzt. Die Ergänzung einer Vorschrift über die ggf. erforderliche Verringerung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen reiht sich in die Systematik der besonderen Verhaltensregeln zu den Sonderwegen ein.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 25 (Zeichen 245 StVO)

Die Änderung der Bildunterschrift bei Zeichen 245 dient der Klarstellung des Gewollten. Mit dem Zeichen wird ein Sonderfahrstreifen für Busse angeordnet. Es wurde keine Erweiterung des berechtigten Adressatenkreises vorgenommen. Der Schüler- und Behindertenverkehr galt bereits nach der die Vorschrift bislang begleitenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift als Linienverkehr (vgl. §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes, PBefG); dies wird nunmehr in der Verordnung selbst geregelt, da diese Einstufung sich an den Verkehrsteilnehmer richtet. Umfasst wird neben der Schüler- und Behindertenbeförderung auch die Beförderung zum und vom Kindergarten. Die Kennzeichnung richtet sich nach § 33 Abs. 4 BOKraft, bzw. § 1 Abs. 2 BOKraft i.V.m. § 1 Nr. 4 Buchst. d), g) und i) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG.

Nach wie vor wird die zusätzliche Öffnung der Sonderfahrstreifen für Taxen und den Fahrradverkehr durch Zusatzzeichen ermöglicht. Die getroffene Änderung dient lediglich der Klarstellung des Gewollten.

Die Zulassung von Krankenfahrzeugen durch Zusatzzeichen dient der Gleichstellung mit Taxen, die auch häufig Patienten befördern.

Künftig können auch Busse im Gelegenheitsverkehr (vgl. §§ 48, 49 PBefG) durch Zusatzzeichen zugelassen werden. Diese Erweiterung des bevorrechtigten Adressatenkreises ist vertretbar. Sie dient der Förderung des umwelt-freundlichen Verkehrsmittels "Reisebus" bei Stadtrundfahrten, Ausflugsfahrten, Ferienzweck-Reisen etc. gegenüber dem Individualverkehr. Eine generelle Freigabe der Bussonderfahrstreifen für den Gelegenheitsverkehr wäre mit dem Sinn und Zweck der Anordnung, Störungen des Linienverkehrs zu vermeiden und dessen geordneten und zügigen Betriebsablauf zu gewährleisten, hingegen nicht vereinbar gewesen. Nur vor Ort kann beurteilt werden, wie stark der Sonderfahrstreifen durch die Omnibusse des Linienverkehrs bereits belegt ist und ob noch Raum für die Zulassung weiteren Omnibusverkehrs verbleibt.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 26 (Einleitung zu den Verkehrsverboten)

Hier dient die Benutzung des Wortes „Verkehr“ zur Klarstellung. Damit wird verdeutlicht, dass sowohl der fließende als auch der ruhende Verkehr erfasst ist.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 43 (Zeichen 269 StVO)

Die Begrenzung des Zeichens 269 auf „20 Liter“ liegt folgender Gedankengang zu Grunde:

Das Verbot des vormaligen Zeichens 269 bezieht sich auf jegliche wassergefährdende Ladung ohne Gewichts- oder Literbeschränkung, so dass auch der Transport einer Dose Lackfarbe mit einem Fahrrad bei der alten Fassung des Zeichens 269 untersagt wäre. Infolgedessen war hier eine Grenze anzugeben.

Das Zeichen 269 i.d.F. von 1971 hatte eine Literbegrenzung von 3.000 l. Nach der damaligen amtlichen Begründung erfolgte die Grenzziehung nach Anhörung von Sachverständigen, die u.a. die Größe der auf dem Markt befindlichen Tankfahrzeuge und die zu Aufräumarbeiten vorhandenen Geräte berücksichtigt haben, die sich mit internationalem Vorschlag deckte. Als wassergefährdend galten seinerzeit vor allen Erdöl, Benzin, Dieselkraftstoff, Petroleum, Heizöl und Teeröl, aber auch

Säuren und Laugen. Infolge der Erweiterung wassergefährdender Stoffe wurde 1988 die Literbegrenzung gestrichen, weil auch Kleinstmengen, z.B. von Giften, bereits das Grundwasser beeinträchtigen können. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass nach den RL für Trinkwasserschutzgebiete „DVGW-LAWA-Arbeitsblatt W 101 der Transport wassergefährdender Stoffe in der Schutzzone II und damit auch in der Schutzzone I gefährlich und i.d.R. nicht tragbar sei. Dementsprechend enthalten die RVO für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten regelmäßig Verbote für Transporte wassergefährdender Stoffe in der Schutzzone II. Eine solche Beschilderung sei derzeit nach der StVO nicht möglich. Der Sinngehalt des Zeichens 269 sollte daher in einem generellen Verbot des Transports wassergefährdender Stoffe bestehen; durch Zusatzbeschilderung könnte dann eine höhere Ladung zugelassen werden (VkBl. 1988, 226).

Wassergefährdende Stoffe und Gefahrgüter sind zwar im Wesentlichen identisch; allerdings gibt es auch wassergefährdende Stoffe, die keine Gefahrgüter i.S.d. GGVSE darstellen, z.B. Motoröle mit hohem Flammpunkt. Die Kennzeichnungspflicht der GGVSE orientiert sich an folgenden Mengen: 0, 20, 333 oder 1000 l., jeweils bezogen auf bestimmte Stoffe. In den RVO für Schutzzonen wird meist der Anliegertransport von wassergefährdenden Stoffen erlaubt, i.d.R. Heizöl.

Eine Mengenbegrenzung oder Ausnahme für bestimmte Stoffe durch Zusatzschild hätte zu einem höheren Schilder- und Verwaltungsaufwand geführt. Eine Abstimmung mit den Wasserhaushaltsbehörden der Kommunen in jedem Einzelfall wäre erforderlich gewesen. Mit der Begrenzung des Zeichens 269 auf „20 Liter“ bedarf es keines im vorgenannten Sinne höheren Beschilderungs- und Verwaltungsaufwandes. Es besteht durch die Begrenzung auf 20 l ein geringes Risiko, weil Feuerwehren stets Ölbindemittel in dieser Menge mitführen, um auslaufende Treibstoffe zu binden.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 61 (Zeichen 283 und 286 StVO)

Nr. 2 des Erläuterungstextes stellt sicher, dass vorübergehend angeordnete Haltverbote zugleich das durch Verkehrszeichen oder Markierungen erlaubte Parken aufheben. Damit bedarf es keiner zusätzlichen Anordnung von Zusatzzeichen bzw. von vorübergehenden Demarkierungen.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 64 und 65 (Zeichen 290.1 und 290.2 StVO)

Redaktionelle Änderungen. Die Änderungen dienen der systematischen Vereinheitlichung der Bezeichnung von Verkehrszeichen. Durch die Neufassung der Erläuterung wird klargestellt, dass die bei Zeichen 286 mögliche Freistellung von Bewohnern auch innerhalb einer so gekennzeichneten Zone möglich ist.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 67 (Zeichen 294)

Satz 2 der Erläuterung dient der Klarstellung bei zurückgesetzten Haltlinien.

Zu der Anlage 2 lfd. Nr. 70 (Zeichen 297.1)

Satz 2 des Erläuterungstextes ermöglicht in bestimmten Fällen den Vorankündigungspfeil in abgewandelter Form aus Gründen der besseren Erkennbarkeit für den Kraftfahrer einzusetzen. Mit der Variante kann das Ende des Überholstreifens für den Kraftfahrer besonders deutlich angekündigt werden.

Zu Anlage 3 (§ 42 Abs. 2 StVO)**Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 1 (Zeichen 301 StVO)**

Redaktionelle Änderung; Sinngehalt der Sätze 2 und 3 des Erläuterungstextes zu Zeichen 301 finden sich in der geänderten VwV zu Zeichen 301 wieder, Vgl. Rndr. 1 der VwV.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 2 (Zeichen 306 StVO)

Die bisher in der Erläuterung zu Zeichen 306 enthaltene Parkverbotsregelung (Verbot ergab sich bislang aus § 12 Abs. 3) wird künftig unmittelbar als Verbot getroffen.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 4 (Zeichen 308 StVO)

Der Verkehrsteilnehmer sieht selbst, wo das Zeichen steht. Für Ihn ist der Bedeutungsgehalt des Zeichens entscheidend, nicht wo es steht. Die Erläuterung der Einsatzkriterien für das Zeichen benötigt die anordnende Behörde, nicht der Verkehrsteilnehmer und ist damit entbehrlich.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 5 und 6 (Zeichen 310/311 StVO)

Der obere Teil des Zeichens ist gelb nicht weiß; so sieht es auch die RWB vor. Die Regelung, dass der obere Teil des Z. 311 weiß sei, wenn die Ortschaft, auf die hingewiesen wird, zu derselben Gemeinde wie die soeben durchfahrene Ortschaft gehört, ist nach RWB nicht vorgesehen. Hiernach sind die Ortstafeln nach Zeichen 310 und 311 immer gelb. Dies geht auf einen Wunsch der Vertreter der Obersten Straßenverkehrsbehörden bei der Überarbeitung der RWB 2000 zurück. Deshalb ist der 3. Satz der Erläuterung ersatzlos zu streichen.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 7 (Zeichen 314 StVO)

Die Neufassung der Erläuterung dient einer sprachlichen und systematischen Bereinigung der Bestimmungen über das Parken.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 8 und 9 (Zeichen 314.1 und 314.2 StVO)

Durch die Einführung dieser beiden Verkehrszeichen wird den Verkehrsbehörden ein flächenwirksames Anordnungsmittel zur Regulierung des Parkdruckes zur Verfügung gestellt. In diesen Zonen kann auf eine aufwendige Beschilderung verzichtet werden, da Verkehrszeichen nur am Beginn und am Ende der Zone aufgestellt werden müssen.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 10 (Zeichen 315 Nr. 1 StVO)

Die bisherige Formulierung erlaubt das Parken mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t. Damit konnte das in der Erlaubnis enthaltene Verbot, dass Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t auf Gehwegen nicht geparkt werden dürfen, nur abgeleitet werden. Der Verkehrsteilnehmer muss aber erkennen, gegen welche konkrete menschliche Handlung er verstößt. Daher war der Verstoß zu formulieren.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 10 (Zeichen 315 Nr. 3 und Nr. 4 StVO)

Konkretisierung und bessere Verständlichkeit; Klarstellung des Gewollten.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 11 (Bild 318 StVO)

Die bisher als Bild 291 in die Straßenverkehrs-Ordnung enthaltene Parkscheibe wird aus systematischen Gründen in die Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 (Abschnitt 3 „Parken“) übernommen.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 12 und 13 (Zeichen 325.1 und 325.2)

Redaktionelle Änderungen. Die Änderungen dienen der systematischen Vereinheitlichung der Bezeichnung von Verkehrszeichen. Soweit erforderlich wurde bei den Geboten der abstrakte Begriff („Fahrzeugverkehr“) durch Nennung der Person, für die das Gebot gelten soll (Fahrzeugführer“), ersetzt.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 16, 17, 18, 19 und 20 (Zeichen 330.1, ,330.2, 331.1, 331.2 und 333 StVO)

Redaktionelle Änderungen. Die Änderungen dienen der systematischen Vereinheitlichung der Bezeichnung von Verkehrszeichen.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 21 (Zeichen 450 StVO)

Das Zeichen stand ursprünglich in § 42 Abs. 8 unter dem Ordnungspunkt „Wegweisung auf Autobahnen“. Da das Zeichen aber nicht ein Wegziel beinhaltet, war es nach Abschnitt 7 der Anlage 3 unter den Abschnitt „Autobahnen und Kraftfahrstraßen“ zu verschieben.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 22 (Zeichen 340 StVO)

Es wird ein Parkverbot auf Fahrradschutzstreifen eingeführt. Die derzeitige Nichtregelung des Parkens führt dazu, dass Radfahrer dem ruhenden Verkehr umfahren müssen und damit mehr zur Fahrbahnmitte „drängen“. Dieses beeinträchtigt die Verkehrssicherheit. Wo aus Verkehrssicherheitsgründen das Umfahren nicht vertretbar ist, wird derzeit in der Praxis das Zeichen 283 (Haltverbot) angeordnet. Durch ein generelles Parkverbot auf Schutzstreifen können im Interesse der sparsamen Beschilderung Haltverbotszeichen eingespart werden.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 24 (Zeichen 350 StVO)

Der Erläuterungstext war zu streichen, da dieser keine Verhaltensmaßgabe für den Verkehrsteilnehmer beinhaltet.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 25 (Zeichen 354 StVO)

Sprachliche Klarstellung des Gewollten.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 27 (Zeichen 357 StVO)

Redaktionelle Änderungen; Mit dem neuen Erläuterungstext zu Zeichen 357 „Durchlässige Sackgasse“ wird ein weiterer Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs geleistet, indem dieser auch auf abseits der Hauptverkehrsstrecken gelegene, in der Regel sicherere und oft auch komfortablere Radverkehrsrouten hingewiesen wird. In den seltenen Fällen, in denen eine Sackgasse nur für Fußgänger durchlässig ist, wird dem Radverkehr durch die Anordnung des Zeichens 357 – dann mit dem integrierten Zeichen 239 (Gehweg) – ein unnötiges Einfahren in die Sackgasse erspart.

Zu der Anlage 3 Ausführungen zu den lfd. zu Nr. 28 und 29 (Erläuterung zu den Zeichen 358 und 363 StVO)

Konkretisierung und bessere Verständlichkeit; Klarstellung des Gewollten.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 31 (Zeichen 386.1 StVO)

Redaktionelle Änderung. Die Änderung dient der systematischen Vereinheitlichung der Bezeichnung von Verkehrszeichen.

Zu der Anlage 3 lfd. 32 und 33 (Zeichen 386.2 / 386.3 StVO)

Es ist sachgerecht, zumindest die Hauptvarianten des vormaligen Verkehrszeichens 386 im Verordnungstext aufzuführen. Hierzu gehören auch die Zeichen „Touristische Route“ sowie „Touristische Unterrichtungstafel“.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 36 und 38 (Zeichen 392 und Zeichen 394 StVO)

Redaktionelle Änderung.

Vorbemerkung zu den neu geschaffenen Abschnitten 10 bis 12 der Anlage 3 (bisherigen Nrn. 4, 5 und 6 des § 42 Abs. 8 StVO):

Im bisherigen Absatz 8 waren Wegweisung, Umleitungsbeschilderung und Verkehrsführung in einem Absatz geregelt. Um die Anlage zu § 42 StVO übersichtlicher werden zu lassen, wurden die Gebote, Verbote und Erläuterungen zur Umleitungsbeschilderung (Abschnitt 11) und zur sonstigen Verkehrsführung (Abschnitt 12) von der Wegweisung (Abschnitt 10) getrennt und für sie gesonderte Abschnitte in der Anlage geschaffen.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 39 bis 42 (Ordnungsnummer 1 des Abschnittes 10) (bisheriger § 42 Abs. 8 Nr. 1 StVO)

Die Änderung dient der Übersichtlichkeit des Abschnittes 10. Es ist sinnvoll, die bisherige Nummer 1 des Absatzes 8 in mehrere Untergliederungspunkte zu unterteilen. In der jetzigen Ordnungsnummer 1 des Abschnittes 10 der Anlage 3 sind die Nummernschilder zusammengefasst, die nur für Bundesstraßen, Autobahnen und Europastraßen gelten.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 43 bis 54 (Ordnungsnummer 2 des Abschnittes 10) (bisheriger § 42 Abs. 8 Nr. 2 StVO)

Redaktionelle Änderung; Neufassung zum besseren Verständnis (vgl. Erläuterung zu Zeichen 434); In der jetzigen Ordnungsnummer 2 des Abschnittes 10 der Anlage 3 sind die Wegweiser außerhalb von Autobahnen zusammenhängend aufgeführt. Innerhalb dieser Nummer wurde wegen der besseren Übersichtlichkeit der Pfeiltyp als neuer Gliederungspunkt aufgenommen. In der Erläuterung wird künftig klargestellt, dass mit dem Zeichen 432 generell nur auf (innerörtliche oder außerörtliche) Einzelziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung hingewiesen werden kann. Die bisherige Bildunterschrift war insoweit missverständlich und daher nicht geeignet, einen Beitrag zur Reduzierung des „Schilderwaldes“ im Straßenverkehr zu leisten. Die Einordnung des Zeichens 332.1 unter die Ordnungsnummer 2 des Abschnittes 10 ist im Zusammenhang mit der Ausfahrttafel Zeichen 332 (lfd. Nummer 60, Nummer 3 des Abschnittes 10) auf Autobahnen zu sehen. Eine entsprechende Ausfahrttafel auf Kraftfahrstraßen oder auf autobahnähnlich ausgebauten Straßen war unter die Ordnungsnummer 2 des Abschnittes 10 aufzunehmen.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 55 bis 61 (Ordnungsnummer 3 des Abschnittes 10) (bisheriger § 42 Abs. 8 Nr. 3 StVO)

Die Ordnungsnummer 3 wird neu gegliedert und in Gliederungspunkte unterteilt. Durch die Neugliederung ist eine Neufassung und Klarstellung des Gewollten notwendig, vgl. Erläuterungstext zu Zeichen 448. Das Zeichen 332 wird in den Abschnitt 10 „Wegweisung“ integriert, da es im bisherigen Absatz 5 an der falschen Stelle steht. Auf eine Aufnahme des Zeichens 332.1 (lfd. Nummer 53 der Anlage 3) unter die Ordnungsnummer 3 des Abschnittes 10 der Anlage 3 in der jetzigen Fassung, das nunmehr unter der Ordnungsnummer 2 des Abschnittes 10 aufgeführt ist, wurde verzichtet, da ansonsten weitere denkbare Varianten unter Ordnungsnummer 3 des Abschnittes 10 der Anlage 3 aufgenommen werden müssten (z. B. Ausfahrttafel in weiß, Überkopf-Wegweiser). Es ist sinnvoll, dass die StVO nur die grundlegenden und überwiegend anzutreffenden Typen von Wegweisern enthält.

Zu der Anlage 3 lfd. Nr. 62 bis 77 (Abschnitt 11) und lfd. Nr. 78 bis 83 (Abschnitt 12)

Redaktionelle Änderungen; Es dient der Übersichtlichkeit, die Umleitungsbeschilderung in einen Abschnitt (11) und die sonstige Verkehrsführung in einen anderen Abschnitt (12) aufzuführen. Dieses beinhaltet eine Neugliederung und durch diese bedingt eine notwendige Neufassung. Im Erläuterungstext zu Zeichen 454 bedurfte es einer Neuformulierung, da der Beginn einer Umleitungsbeschilderung in Geradeausrichtung mit diesem Zeichen nicht darstellbar ist. Weiterhin bedurfte es im Erläuterungstext zu Zeichen 457.1 der Ergänzung, um dem unterschiedlichen Zielverkehr anzuzeigen, wer von der Umleitung betroffen ist und wer nicht. In Abschnitt 12 war das Zeichen 467.2 zur Kennzeichnung des Endes einer Streckenempfehlung aufzunehmen. Die Aufnahme ist wegen Zeichen 467.1 notwendig.

Zu Anlage 4 (zu § 43 Abs. 3 StVO)

Konkretisierung und bessere Verständlichkeit; Klarstellung des Gewollten. Leitbaken übernehmen die Aufgabe, die für den Verkehr freigegebenen Fläche von einem nicht freigegebenen bzw. gesperrten Bereich (z. B. Arbeitsstelle) optisch und räumlich abzugrenzen. Daher war darauf hinzuweisen, dass Leitbaken eine Absperrfunktion übernehmen.

Um dem Verkehrsteilnehmer neben der Absperrfunktion einer Leitbake auch deren Leitfunktion zu vermitteln, wurde der ergänzende Hinweis aufgenommen, dass der Verkehr an der gesperrten Fläche vorbeigeleitet wird.

Zu Artikel 2 (Änderung der BKatV)

Zu Nr. 1 (Nr. 3.2 BKat)

Durch die Änderung erfolgt eine Klarstellung, weil die Nichtbenutzung des rechten Fahrstreifens dann nicht ordnungswidrig ist, wenn sie ausnahmsweise durch die neuen Regelungen des § 7 Abs. 3a zugelassen ist.

Zu Nr. 2, 3 (Nr. 7.1, 7.1.1 BKat)

Der Tatbestand wird an die Änderung des § 2 Abs. 4 angepasst, Radwegebenutzungspflicht und das Verbot, Radwege in nicht zugelassener Richtung zu befahren, sind jetzt in § 2 Abs. 4 StVO abschließend geregelt.

Zu Nr. 4 (Nr. 11 BKat)

Der Tatbestand wird an die Änderung des § 41 StVO in förmlicher Hinsicht angepasst. Dabei wird wie bisher das Überschreiten des Gebotes zum Fahren mit Schrittgeschwindigkeit in Fußgängerbereichen als Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit behandelt. Bei Fußgängerbereichen, die mit Zeichen 242.1 StVO gekennzeichnet sind, ergibt sich das Schrittgeschwindigkeitsgebot unmittelbar aus den damit verbundenen Ge- und Verboten der Anlage 2, bei Zeichen 239 StVO aus dem Gebot, die Geschwindigkeit an die der jeweiligen Verkehrsart, hier also der Fußgänger, erforderlichenfalls anzupassen. Außerdem werden die für die diversen zulässigen Höchstgeschwindigkeiten geltenden Sanktionsregeln auf die für das Fahren in Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 StVO) neu eingeführte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erstreckt und die neue Nummerierung der Zeichen für den Verkehrsberuhigten Bereich berücksichtigt.

Zu Nr. 5 (Nr. 29 BKat)

Anpassung an die neue Struktur der StVO.

Zu Nr. 6 (Nr. 30 BKat)

Anpassung der Tatbestandsbeschreibung an die Neufassung des § 6 Satz 1 StVO.

Zu Nr. 7 (Nr. 31a BKat)

Der Tatbestand entspricht inhaltlich dem bisherigen Tatbestand Nr. 161 BKat; die Neueinordnung folgt den systematischen Änderungen in der StVO (Übernahme der bislang zu Zeichen 340 StVO ergangenen Bestimmung in § 7 Abs. 3a StVO).

Zu Nr. 8 (Streichung der Nr. 37 bis 37.3 BKat)

Die den bisherigen Tatbeständen der Nummern 37 bis 37.3 BKat zu Grunde liegenden Pflichten sind auf Grund der Änderung der StVO entfallen.

Zu Nr. 9 (Nr. 38 bis 38.3 BKat)

Die Tatbestände werden an die Änderung des § 9 Abs. 2 StVO angepasst. Die Missachtung der jetzt für das "indirekte Linksabbiegen" der Radfahrer vorgesehene Pflicht, bei der Fahrbahnquerung den Fahrzeugverkehr zu beachten, ist hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Verkehrssicherheit identisch mit dem bisherigen Verstoß gegen das Gebot, vom Fahrrad abzusteigen, wenn es die Verkehrslage erfordert hat. Die bislang vorgesehenen Regelsanktionen werden daher übernommen, soweit die Zuwiderhandlung tatsächlich mit Folgen verbunden ist. Ein Verwarnungsgeldregelsatz für einen folgenlosen Grundtatbestand wird hingegen nicht mehr vorgesehen, weil zumindest im Regelfall die reine Nichtbeachtung des Fahrzeugverkehrs ohne dessen Behinderung - wie in den Vorfahrtsfällen, bei denen ebenfalls eine nur unwesentliche Behinderung nicht tatbestandsmäßig ist - den Bußgeldtatbestand nicht erfüllt.

Zu Nr. 10 (Nr. 47 BKat)

Anpassung an die neue Nummerierung der Verkehrszeichen in Anlage 2.

Zu Nr. 11, 12, 13, 14 (Nr. 52, 52.1, 52.2, 52.2.1 BKat)

Formale Anpassung an die Neuregelungen in § 12 und Anlage 2 StVO. Zudem wurde die notwendige Anpassung zu dem neu eingeführten Parkverbot auf Schutzstreifen (Nr. 3 bei Zeichen 340, Anlage 3 lfd. 22 zu § 42 Abs. 2) durchgeführt.

Zu Nr. 15, 16 ((Nr. 53, 53.1 BKat)

Anpassung an die Neufassung von § 12 Abs. 1 StVO (bisherige Nr. 8 wird Nr. 5)

Zu Nr. 17, 18, 19, 20 (Nr. 54, 54.1, 54.2 und 54.2.1 BKat)

Anpassung an die Neufassung von § 12 Abs. 3 Nr. 8 StVO (bisheriger Buchstabe a wird Nr. 5, bisheriger Buchstabe b wird Buchstabe a und bisheriger Buchstabe d wird Buchstabe c).

Zu Nr. 21 (Nr. 55 BKat)

Anpassung an die Neufassung von § 12 Abs. 3 Nr. 8 StVO (bisheriger Buchstabe c wird Buchstabe d und bisheriger Buchstabe b wird Buchstabe e).

Zu Nr. 22 (Nr. 63 BKat)

Mit der Parkraumbewirtschaftungszone wird ein neues Instrument in die StVO aufgenommen, mit dem eine Parkzeitbeschränkung verbunden ist. Die Parkraumbewirtschaftungszone ist deshalb im Tatbestand neben den bisher aufgeführten Alternativen zu ergänzen.

Zu Nr. 23 (Nr. 89a.2 BKat)

Berücksichtigung des Pfeifsignals eines herannahenden Zuges als neues Wartegebot (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StVO) in der Aufzählung der das Wartegebot auslösenden Umstände in der Tatbestandsbeschreibung.

Zu Nr. 24 (Nr. 90 BKat)

Formale Anpassung wegen Änderung in der StVO.

Zu Nr. 25 (Nr. 120a ff. BKat)

Die neuen Tatbestände bestimmen Verwarnungsgeldregelsätze für die Missachtung der für das durch Zusatzzeichen erlaubte Inline-Skaten oder Rollschuhfahren auf der Fahrbahn oder Radwegen aufgestellten Sorgfaltspflichten sowie für deren unzulässige Benutzung. Die Höhe des Verwarnungsgeldes orientiert sich an derjenigen für Verstöße der Fußgänger (§ 2 Abs. 3 BKatV). Wegen der im Vergleich zu den Verstößen des gewöhnlichen Fußgängerverkehrs größeren Gefahren, die von den Zuwiderhandlungen von Inline-Skatern und Benutzern von Rollschuhen ausgehen, wird der Regelsatz jedoch um eine Stufe (5 €) angehoben; außerdem werden erhöhte Regelsätze für die Fälle der Gefährdung und Sachbeschädigung vorgesehen.

Zu Nr. 26 (Nr. 136 bis 144.2 Bkat)

Formale Anpassung an die Neustrukturierung der StVO (Ge- und Verbote ergeben sich hinsichtlich der Vorschriftzeichen jetzt aus § 41 Abs. 1 i.V.m. Anlage 2 Spalte 3 oder § 41 Abs. 2 i.V.m. Anlage 2 Spalte 3 StVO). Bei der Zitierung der Anlagen 2 und 3 wurde nach dem Vorbild von § 49 StVO vorgegangen und das Zitat vom Allgemeinen zum Besonderen aufgebaut, innerhalb der Anlage 2 also beginnend mit der Anlage, gefolgt von der Spalte, aus der sich das Ge- oder Verbot ergibt, dies gefolgt von der lfd. Nr. sowie ggf. der konkreten Fundstelle dort, sofern mehrere Ge- oder Verbote zu dieser lfd. Nr. in der Spalte 3 enthalten sind.

Zu Nr. 27 (Streichung der Nr. 145 bis 145.3 BKat)

Die den bisherigen Nummern 145 bis 145.3 zugrunde liegenden Verhaltensregelungen sind entfallen. Die Pflichten ergeben sich jetzt aus § 1 StVO. Die auf die Spezialvorschrift abstellenden Tatbestände der Nummern 145 bis 145.3 sind deshalb zu streichen.

Zu Nr. 28 (Nr. 146 bis 153 BKat)

Formale Anpassung an die Neustrukturierung der StVO. Insbesondere sind folgende Änderungen zu erwähnen:

In Nr. 146 erfolgt neben der formalen Anpassung die Anpassung des Tatbestandstextes, um den bei Gehwegen einerseits (Gebot zur Anpassung der Geschwindigkeit) und Fußgängerbereichen andererseits (Gebot zum Fahren mit Schrittgeschwindigkeit) formulierten Pflichten Rechnung zu tragen.

Bei Nr. 150 ist berücksichtigt, dass sich das Haltgebot an der Haltelinie aufgrund der Änderungen der StVO nicht mehr aus den Regelungen zur Haltelinie, sondern unmittelbar aus den das Halten gebietenden Vorschriften der StVO ergibt; die Haltelinie zeigt nur, wo gehalten werden muss. Diese Änderung ist beim Zitat der Bußgeldvorschriften verarbeitet.

Bei den Nr. 151, 151.1, 151.2 ist berücksichtigt, dass sich das Verbot, bei zugelassenem Fahrzeugverkehr in Fußgängerbereichen andere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden, nach den Neuregelungen der StVO nur noch im Hinblick auf Zeichen 242.1 unmittelbar aus den dieses Zeichen speziell betreffenden Regelungen ergibt; bei Zeichen 239 folgt dies hingegen nunmehr aus § 1 Abs. 2 StVO. Dem wird in den zitierten Rechtsvorschriften durch entsprechende Änderungen Rechnung getragen.

Zu Nr. 29 (Nr. 154 BKat)

Die StVO enthält ein eigenständig bußgeldbewehrtes Verbot zum Halten an einer Haltelinie nicht mehr. Stattdessen ergeben sich die Haltegebote aus der jeweiligen Vorschrift. Der eigenständige Tatbestand ist deshalb zu streichen.

Zu Nr. 30 (Nr. 155 bis 159.c BKat)

Formale Anpassung an die Neustrukturierung der StVO.

Zu Nr. 31 (Streichung der Nr. 160 bis 162 BKat)

Die Regelungen der bisherigen Nummern 161 und 161. 1 BKat sind in die § 7 StVO betreffenden Tatbestände übernommen worden.

Bei den bisherigen Nr. 160 und Nr. 162 ist zu berücksichtigen, dass die bisherigen Regelungen zu Zeichen 340 StVO, die das Fahren in drei oder vier markierten Fahrstreifen betrafen in der StVO entfallen sind; die Bußgeldtatbestände sind daher zu streichen.

Zu Nr. 32 (Nr. 163 BKat)

Formale Anpassung an die Neustrukturierung der StVO.

Zu Artikel 3 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Verweise auf die StVO.

Zu Artikel 4 Änderung der 12. Ausnahmereverordnung zur StVO

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Verweise auf die StVO.

Zu Artikel 5 Änderung der Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Verweise auf die StVO.

Zu Artikel 6 Änderung der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Verweise auf die StVO.

Zu Artikel 7 Änderung der Ferienreiseverordnung

Redaktionelle Änderung. Anpassung der Verweise auf die StVO.

Zu Artikel 8 (Neubekanntmachung)

Artikel 8 regelt die Neubekanntmachung.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 enthält die Vorschrift über das Inkrafttreten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Entwurf der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit der Verordnung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Wittmann
Berichtersteller